

Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 5. 8. 2020

Nummer 35

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
		Bek. 24. 7. 2020, Änderung der Satzung der „Stiftung Hannoversche Volksbank“	743
B. Ministerium für Inneres und Sport		Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	
RdErl. 23. 7. 2020, Gewährung außer- und übertariflicher Vergütungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Kommunen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gemäß § 107 Abs. 2 NKomVG	740	VO 26. 9. 2019, Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Asse in der Propstei Schöppenstedt	744
Erl. 5. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen Sportorganisationen (Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)	740	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
64100		Bek. 5. 8. 2020, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (oberhalb des Mittellandkanals) im Landkreis Peine	745
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 21. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (SF-Soepenber Berg Braunschweig GmbH, Hünxe)	748
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 27. 7. 2020, Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz	741	Bek. 5. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)	749
21064		Bek. 5. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hannover)	750
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 5. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HeidelbergCement AG, Hannover)	751
F. Kultusministerium		Bek. 5. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Liebenau)	753
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 5. 8. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Enercity Contracting GmbH, Hannover)	754
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Erl. 1. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	742	Bek. 21. 7. 2020, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Metchem Vermietungs GmbH, Laar)	755
78450		Stellenausschreibung	755
I. Justizministerium		Bekanntmachungen der Kommunen	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		VO 26. 6. 2020, Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet „Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller)	756
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Gewährung außer- und übertariflicher Vergütungen
an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
der Kommunen und sonstigen kommunalen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
gemäß § 107 Abs. 2 NKomVG**

RdErl. d. MI v. 23. 7. 2020 — 31.2-10005/§107(2) —

— **VORIS 20462** —

1. Als Ausnahme von dem Gebot der Angleichung an die Vergütung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes wird hiermit gemäß § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG allgemein zugelassen, dass den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Kommunen und sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts außer- und übertarifliche Vergütungen einschließlich sonstiger Geldzuwendungen i. S. des § 107 Abs. 2 Satz 2 NKomVG gewährt werden können, wenn und soweit derartige Leistungen durch die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder den Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen nach geltendem Satzungsrecht allgemein zugelassen werden.

Diese Ausnahme gilt entsprechend für kommunale Arbeitgeber, die nicht Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen sind (tarifungebundene kommunale Arbeitgeber).

2. Dieser RdErl. tritt am 6. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Kommunen und die sonstigen kommunalen Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 740

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zur Unterstützung von der COVID-19-Pandemie
in ihrer Existenz bedrohten gemeinnützigen
Sportorganisationen
(Corona-Sonderprogramm für Sportorganisationen)**

Erl. d. MI v. 5. 8. 2020 — L 3-52 202 —

— **VORIS 64100** —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt als Billigkeitsleistung i. S. des § 53 LHO nach Maßgabe dieser Richtlinie und der haushaltsrechtlichen Bestimmungen aus Landesmitteln finanzielle Leistungen in Form von Einmalzahlungen. Die Leistungen werden gemeinnützigen Sportorganisationen, die infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind, gewährt.

Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und/oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie und/oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Weiteres Ziel der Billigkeitsleistungen ist es, Existenzbedrohungen in Form einer drohenden Zahlungsunfähigkeit bei gemeinnützigen Sportorganisationen zu vermeiden.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Billigkeitsleistung wird als freiwillige Leistung gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

2.1 Die Einmalzahlungen werden in Form von Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlungen gewährt, wenn gemeinnützige

Sportorganisationen aufgrund von Liquiditätsengpässen infolge der COVID-19-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2.2 Von der Leistung ausgeschlossen sind gemeinnützige Sportorganisationen über deren Vermögen vor dem 16. 3. 2020 ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder bei denen vor dem 16. 3. 2020 eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bestand.

3. Empfänger der Billigkeitsleistung

Antragsberechtigt sind

3.1 der LandesSportBund Niedersachsen e. V. (im Folgenden: LSB),

3.2 der LSB als Erstempfänger. Er leitet die Einmalzahlungen im Rahmen dieser Richtlinie an die Letztempfänger weiter. Letztempfänger sind seine Gliederungen sowie niedersächsische Sportvereine und Sportverbände, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

4. Besondere Antragsvoraussetzungen

4.1 Der Antragsteller oder Letztempfänger muss versichern, dass er durch die COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Kursgebühren) voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus den fortlaufenden Ausgaben (z. B. Personalausgaben, Mieten) in drei aufeinanderfolgenden Monaten nach dem 16. 3. 2020 zu zahlen (Liquiditätsengpass).

4.2 Die Billigkeitsleistung ist im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb einzusetzen und kann im Fall unrichtiger Angaben zurückgefordert werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistungen werden als nicht rückzahlbare einmalige Leistungen gewährt.

5.2 Dem Antragsteller oder Letztempfänger kann eine Einmalzahlung von 70 % der entstehenden Unterdeckung, höchstens jedoch in Höhe von 50 000 EUR, gewährt werden. Die konkrete Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei aufeinanderfolgende Monate.

5.3 Dem LSB oder den Gliederungen des LSB sowie den Sportverbänden (Letztempfänger), die eine verbandseigene Sportschule oder ein anerkanntes Leistungszentrum betreiben, kann eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 150 000 EUR zum Ausgleich des entstehenden Betriebskostendefizits für den Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Monaten gewährt werden.

5.4 Die Einmalzahlung wird berechnet auf Basis der Ausgaben im ideellen Bereich sowie im Zweckbetrieb des Antragstellers oder Letztempfängers (z. B. Personalausgaben, Mieten) bezogen auf die drei in Nummer 4.1 bezeichneten Monate.

5.5 Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Hilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Billigkeitsleistung zurückzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

5.6 Die Einmalzahlung wird nachrangig zur Finanzhilfe des Landes, die der LSB im Rahmen des NSportFG erhält, gewährt.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover.

6.2 Die Anträge des LSB (Nummer 3.1) sind bis spätestens 15. 10. 2020 an die Bewilligungsbehörde zu richten. Auszahlungen sollen zeitnah erfolgen.

6.3 Die dem LSB angehörenden Sportvereine und Sportverbände sowie die Gliederungen des LSB (Letztempfänger, Nummer 3.2) richten ihre Anträge bis spätestens 30. 9. 2020 — ausschließlich elektronisch — an den LSB (Erstempfänger).

Der LSB prüft die Anträge und legt sie der Bewilligungsbehörde in Listenform zum jeweils 1. und 15. eines jeden Monats, letztmalig zum 1. 12. 2020 zur Auszahlung der Einmalzahlung vor. Der LSB bestätigt der Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen.

6.4 Die Bewilligungsbehörde und der LSB (Erstempfänger) sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Einmalzahlung stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung zu prüfen. Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MI oder dessen Beauftragte erfolgen kann.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 5. 8. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 740

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz

RdErl. d. MS v. 27. 7. 2020 — 405-41022/15 —

— VORIS 21064 —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 820, S. 874)
— VORIS 21064 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4.5 angefügt:
„4.5 Der Gutachterausschuss für das Überprüfungsverfahren nach Nummer 7.3 (beschränkt auf Logopädie) besteht aus drei Mitgliedern:
a) einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über klinisch-praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Logopädie verfügen sollte,
b) einer Logopädin oder einem Logopäden mit einer Heilpraktikererlaubnis sowie
c) einem vorsitzenden Mitglied, das weder der in Buchstabe a noch der in Buchstabe b genannten Berufsgruppe angehört.“
2. Der Nummer 7 wird die folgende Nummer 7.3 angefügt:
„7.3 Sektorale Erlaubnis nach dem HPG auf dem Gebiet der Logopädie
7.3.1 Für eine eingeschränkte Überprüfung auf dem Gebiet der Logopädie kommen nur Antragstellende in Betracht, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin oder Logopäde nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des Logopäden — im Folgenden: LogopG — sind.
7.3.2 Die eingeschränkte mündlich-praktische Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Antragstellenden ist bei dem im LS eingerichteten Gutachterausschuss (Nummer 4.5) durchzuführen. Diese Überprüfung soll für jede antragstellende Person nicht länger als 45 Minuten dauern. Den Inhalt der Überprüfung legt das LS nach Maßgabe des Urteils des BVerwG vom 10. 10. 2019 (3 C 8.17, Urteilsausfertigung S. 17 ff. Rn. 32 und 34 bis 37) fest. Die Fragen müssen auf den Bereich der unerlässlichen Kenntnisse beschränkt sein. Die Nummern 6.2 bis 6.5, 6.6.9 und 6.6.10 gelten entsprechend.
7.3.3 Nach Aktenlage unter Verzicht auf die Überprüfung kann entschieden werden, wenn die antragstellende Person, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen der Berufs-

bezeichnung Logopädin oder Logopäde nach § 1 Abs. 1 LogopG ist, eine Nachqualifizierung erfolgreich abgeschlossen hat, durch welche die nachzuweisenden Kenntnisse zur Erstellung einer selbständigen Erstdiagnose in Abgrenzung zur Tätigkeit der Ärztinnen und Ärzte und der allgemein als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker tätigen Personen erworben sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. 10. 2019, 3 C 8.17, Rn. 19 und 36). Die Entscheidung trifft die zuständige untere Verwaltungsbehörde nach Überprüfung aller vorgelegten Zeugnisse und sonstigen Nachweise über absolvierte Studiengänge und Zusatzausbildungen.

7.3.4 Als Mindestanforderungen an eine Nachqualifizierung i. S. der Nummer 7.3.3 werden Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Schulung angesehen,

- 7.3.4.1 deren Schulungsplan (Curriculum) von der für die Erlaubnis nach dem HPG oder der für die eingeschränkte Kenntnisüberprüfung zuständigen Stelle als geeignet angesehen wird,
- 7.3.4.2 die überwiegend von Ärztinnen oder Ärzten und Juristinnen oder Juristen durchgeführt wird,
- 7.3.4.3 die auf den Gebieten der Berufs- und Gesetzeskunde und der Erstdiagnostik erteilt wird,
- 7.3.4.4 deren Umfang mindestens 40 Stunden beträgt, von denen mindestens 10 Stunden auf die Berufs- und Gesetzeskunde entfallen,
- 7.3.4.5 deren erfolgreiche Stoffvermittlung durch einen Abschlusstest im Umfang von mindestens 60 Minuten Dauer bestätigt worden ist und
- 7.3.4.6 die folgende Inhalte hat:

- a) in Berufs- und Gesetzeskunde:
 - aa) HPG und DVO-HPG, Abgrenzung der heilkundlichen Tätigkeit als Logopädin oder Logopäde gegenüber Ärztinnen oder Ärzten und allgemein tätigen Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern,
 - bb) weitere Rechtsvorschriften, deren Kenntnis im Interesse des Patientenschutzes bei der selbständigen Berufsausübung erforderlich ist, insbesondere strafrechtliche, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften;
- b) in Erstdiagnostik:
 - aa) Kenntnisse über Anzeichen für Störungen des Gehör- und Gleichgewichtsorgans, der Nase und Nasennebenhöhlen, der Lippen, der Wange, der Zunge und des Zungengrundes, des Mundbodens, der Tonsillen, des Rachens, des Kehlkopfs, der Kopfspeicheldrüsen einschließlich des Lymphsystems sowie der Weichteile des Gesichtschädels und des Halses,
 - bb) Kenntnisse der Entwicklung von Kleinkindern und Säuglingen einschließlich der Anzeichen möglicher Entwicklungsstörungen,
 - cc) Kenntnisse über Anzeichen für Komplikationen von Tumorerkrankungen, bei Schmerzen und Schmerzsyndromen bei aktuell lebensbedrohlichen Krankheiten wie z. B. Herzinfarkt, Schmerzen, Koliken und chronischen Schmerzen,
 - dd) Kenntnisse über die Diagnostik von Schluck-, Stimm- und Sprechstörungen,
 - ee) Erkennen von Warnhinweisen, insbesondere eines schlechten Allgemeinzustandes, Zeichen nach Trauma, bekannter Tumorerkrankungen, neurologische Zeichen, psychosomatische Zeichen, anhaltende, zunehmende und/oder rezidivierende Beschwerden, längerfristige Arbeitsunfähigkeit, psychosoziale Zeichen, Drogengebrauch, Gewichtsverlust, besonders junger

oder alter Patientinnen oder Patienten, bei deren Vorliegen eine zusätzliche Diagnostik durch eine Ärztin oder einen Arzt erforderlich ist und eingeleitet werden muss.“

3. Nummer 8.2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„Antragstellende, die eine eingeschränkte Überprüfung nach Nummer 7.3 erfolgreich absolviert haben, erhalten von der unteren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde beschränkt auf Logopädie.“
- b) Es wird der folgende Satz angefügt:
„In den Erlaubnisbescheid beschränkt auf Logopädie ist zusätzlich aufzunehmen, dass die Erlaubnis nur zur selbständigen Ausübung der Logopädie i. S. des LogopG befugt.“

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
die Region Hannover, Stadt Göttingen, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 741

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen

Erl. d. ML v. 1. 8. 2020 — 102.2-60231/8.13-7 —

— **VORIS 78450** —

Bezug: Erl. v. 14. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 797)
— **VORIS 78450** —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO unter finanzieller Beteiligung des Bundes auf der Grundlage des GAKG Zuwendungen zur Förderung der Zucht und Erhaltung gefährdeter Nutztierassen. Zweck der Förderung ist der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die bei der Zucht und Haltung gefährdeter Nutztierassen unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Ziele der Maßnahme sind die langfristige Erhaltung der Agrobiodiversität sowie die nachhaltige Nutzung dieser genetischen Ressourcen. Die Förderung ist Bestandteil der Agrobiodiversitätsstrategie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und des Landes Niedersachsen, die u. a. auf dem Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der tiergenetischen Ressourcen aufbaut.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Zucht seltener oder gefährdeter einheimischer Nutztierassen im Rahmen von Erhaltungszuchtprogrammen für die Dauer von fünf Jahren. Die förderfähigen Rassen sind in der **Anlage** aufgeführt.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der Landwirtschaft i. S. von § 1 ALG, deren Zusammenschlüsse sowie andere Tierhalterinnen und Tierhalter, unbeschadet der gewählten Rechtsform, soweit sie Landbewirtschafterinnen oder Landbewirtschafter sind. Nicht

gefördert werden juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie Personengesellschaften, bei denen die Beteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzungen sind der Sitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers sowie die Haltung der Tiere in Niedersachsen.

Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren (Verpflichtungszeitraum)

- mindestens mit der aufgrund des Erstantrags geförderten Anzahl Nutztiere zu züchten,
- diese Tiere in ein Zuchtbuch eintragen zu lassen, das von einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden muss, die dafür ihren räumlichen Tätigkeitsbereich in Niedersachsen hat und mit diesen Tieren an einem Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen, so dass die Tiere innerhalb eines Zwölfmonatszeitraumes, bei Pferden zweimal innerhalb des Verpflichtungszeitraumes, in Reinzucht angepaart werden oder Nachkommen geboren wurden, die im entsprechenden Zuchtbuch eintragungsfähig sind,
- bei Schafen für je 50 beantragte weibliche Tiere mindestens einen gekörten und in das Zuchtbuch eingetragenen Bock nachzuweisen,
- der Einrichtung, die das betreffende Erhaltungszuchtprogramm durchführt, alle vorhandenen genetisch relevanten Daten bereitzustellen und
- sich bereit zu erklären, auf Anfrage zur Gewinnung von Material für den Aufbau der Mindestreserve der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ beizutragen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Aufwendungen in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt jährlich je Großvieheinheit (GVE)

- bis zu 200 EUR bei Zuchttieren (Zuchterhaltungsprämie), wobei Rinder von Zweinutzungsrasen, die keiner Milchleistungsprüfung unterzogen werden und Zuchttiere der Rasse Deutsches Schwarzbuntes Niederungsgrind (DSN) mit einem Holstein-Friesian-Genanteil von mehr als 10 % und bis zu 25 % einen Abzug von jeweils 20 % erhalten,
- bis zu 200 EUR zusätzlich bei Vartieren (Zuchterhaltungsprämie),
- 25 EUR bis 240 EUR zusätzlich für die Bereitstellung der Tiere zur Gewinnung von Samen oder Embryonen für das Zuchtprogramm.

5.3 Der Förderbetrag je GVE wird jährlich auf der Grundlage der bewilligungsfähigen GVE in Verbindung mit den verfügbaren Haushaltsmitteln vom ML festgelegt.

5.4 Die Mindestbetragsförderung beträgt 100 EUR jährlich je Antrag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bestehen aufgrund vorheriger Fördermaßnahmen noch Verpflichtungen nach Nummer 4 Abs. 2, so gelten diese als erfüllt, soweit ein Erstantrag nach dieser Richtlinie bewilligt wird.

6.2 Verringert sich in einem Verpflichtungsjahr die im Erstbewilligungsbescheid festgelegte Anzahl der gehaltenen Nutztiere aufgrund mangelnder Verfügbarkeit oder aus anderen von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen, erfolgt eine Zuwendung für die im betroffenen Jahr tatsächlich vorhandene Anzahl der Tiere. In diesen Fällen wird auf die Rückzahlung von bis zu diesem Zeitpunkt bereits geleisteten Zuwendungen verzichtet.

6.3 Der Verpflichtungszeitraum beginnt frühestens mit der Erstantragstellung.

6.4 Geht während des Verpflichtungszeitraumes der Zuchbestand, für den die Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen über, muss die Zuwendungsempfängerin oder der

Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger die erhaltene Zuwendung vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen von der oder dem Übernehmenden nicht erfüllt werden.

Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt

- in Fällen höherer Gewalt oder
- wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme der Verpflichtungen durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

6.5 In Fällen höherer Gewalt kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Unbeschadet besonderer Umstände des Einzelfalles ist höhere Gewalt insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Tod der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- Vernichtung großer Teile des Tierbestandes aufgrund von Tierseuchen, soweit alle zumutbaren Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung des Schadens veranlasst wurden,
- Wolfsrisse trotz angemessener wolfsabweisender Schutzmaßnahmen,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers.

Fälle höherer Gewalt sind der zuständigen Behörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von zehn Werktagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist. Bei Wolfsrissen ist dieser Zeitpunkt das Vorliegen des DNA-Analyseergebnisses bei der Tierhalterin oder dem Tierhalter.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für Nachweis und Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Es finden ausschließlich die Nummern 1.1, 1.6, 1.7, 5.3, 5.7, 6, 7.1 und 8.1 bis 8.6 ANBest-P Anwendung. Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

Abweichend von VV Nr. 8.7 zu § 44 LHO kann auf die Rückforderung von Gesamtbeträgen unter 100 EUR je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger verzichtet werden.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Erst- und Folgeanträge sind bis zum 30. September jeden Jahres des Bewilligungszeitraumes (Ausschlussfrist) bei der LWK zu stellen. Dabei ist die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nachzuweisen.

7.4 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

7.5 Dem LRH, dem ML sowie der LWK und deren Beauftragten sind Prüfungsrechte vorzubehalten.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 8. 2020 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 742

Anlage

Folgende seltene oder gefährdete einheimische Nutztierassen und Großvieheinheiten (GVE) werden gefördert:

1. Pferde (1,0 GVE)

- Schweres Warmblut/ostfriesisch-altoldenburgisch
- Schleswiger Kaltblut
- Rheinisch Deutsches Kaltblut
- Süddeutsches Kaltblut
- Schwarzwälder Kaltblut

2. Rinder (1,0 GVE)

- Deutsches Schwarzbuntes Niederungsind (DSN) mit bis zu 25 % Fremdgenanteil, die von einem reinrassigen Bullen der Rasse DSN gedeckt oder besamt wurden
- Deutsche Rotbunte Doppelnutzung (DN) mit bis zu 25 % Fremdgenanteil, die von einem reinrassigen Bullen der Rasse DN gedeckt oder besamt wurden
- Rotvieh alter Angler Zuchttrichtung ohne Holstein-Genanteil und maximal 25 % Genanteil von skandinavischem Rotvieh, die von einem reinrassigen Bullen der Rasse Rotvieh alte Angler Zuchttrichtung gedeckt oder besamt wurden
- Rotvieh Zuchttrichtung Höhenvieh
- Deutsches Shorthorn

3. Schafe (0,15 GVE)

- Weiße hornlose Heidschnucke
- Weiße gehörnte Heidschnucke
- Grau gehörnte Heidschnucke
- Bentheimer Landschaf
- Leineschaf
- Coburger Fuchsschaf
- Weißköpfiges Fleischschaf
- Merinofleischschaf
- Ostfriesisches Milchschaft

4. Ziegen (0,15 GVE)

- Weiße Deutsche Edelziege
- Bunte Deutsche Edelziege

5. Schweine (Zuchtschweine > 50 kg 0,5 GVE)

- Buntes Bentheimer Schwein
- Deutsche Landrasse

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Stiftung Hannoversche Volksbank“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 24. 7. 2020
— 11741-V17 —

Mit Schreiben vom 24. 7. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Hannoversche Volksbank“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr

- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung von Bildung und Erziehung,
- die Förderung der Jugendhilfe,
- die Förderung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind,
- die Förderung von Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe i. S. des § 28 SGB XII

im Geschäftsgebiet der Hannoverschen Volksbank eG, ihrer Niederlassungen und der umliegenden Kommunen sowie die Beschaffung von Mitteln für die genannten Zwecke.

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 743

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Asse in der Propstei Schöppenstedt

Vom 26. September 2019

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABl. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

- Christusgemeinde Berklingen-Klein Vahlberg in Vahlberg,
- Groß Denkte in Denkte,
- Groß Vahlberg in Vahlberg,
- Hedeper,
- Klein Denkte in Denkte,
- St. Petri Remlingen,
- Roklum,
- Seinstedt,
- Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt,
- Sottmar in Denkte,
- St. Barbara in Wittmar,
- Wetzleben in Hedeper und
- Winnigstedt

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den

„Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeindeverband Asse“.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde Semmenstedt-Timmern-Kalme in Semmenstedt.

(3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

§ 2

Gemeindepfarrstellen

(1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Schöppenstedt vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband Asse drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % und eine im Umfang von 50 % errichtet.

(2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Groß Denkte mit Klein Denkte und Sottmar, Groß Vahlberg mit Klein Vahlberg, Berklingen, Hedeper und Wetzleben, Remlingen mit Semmenstedt-Timmern-Kalme, Winnigstedt mit Roklum und Seinstedt sowie Wittmar aufgehoben.

(3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandesvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband. Das Präsentationsrecht des Patrons der Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg bezieht sich auf den Seelsorgebezirk, dem die Kirchengemeinde Groß Vahlberg in Vahlberg zugeordnet ist.

§ 3

Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

§ 4

Kirchengemeindeverbandsvorstand

Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand. Kirchengemeinden mit mehr als 500 Gemeindegliedern entsenden jeweils eine weitere, Kirchengemeinden mit mehr als 1 000 Gemeindegliedern jeweils zwei weitere Personen aus dem Kirchenvorstand in den Kirchengemeindeverbandsvorstand. Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahl ist der 31. Dezember des Jahres, das dem Ablauf der Amtsperiode vorausgeht. *)

§ 5

Haushalts- und Finanzwesen

(1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.

(3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Braunschweig oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

*) Amtsperiode ist abhängig von der Amtszeit der Kirchenvorstände. Bei Gründung des KGV ist Stichtag der 31. 12. 2018.

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue
(oberhalb des Mittellandkanals)
im Landkreis Peine**

**Bek. d. NLWKN v. 5. 8. 2020
— 62023-02-54 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Peine, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Burgdorfer Aue oberhalb des Mittellandkanals (MLK) überschwemmt wird, ermittelt und in einer Arbeitskarte dargestellt.

Die Arbeitskarte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. 6. 2020 (BGBl. I S. 1408), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Hohenhameln und der Stadt Peine und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird beim

Landkreis Peine,
Untere Wasserbehörde,
Burgstraße 1,
31224 Peine,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Im Dreieck 12,
26127 Oldenburg (Oldenburg),

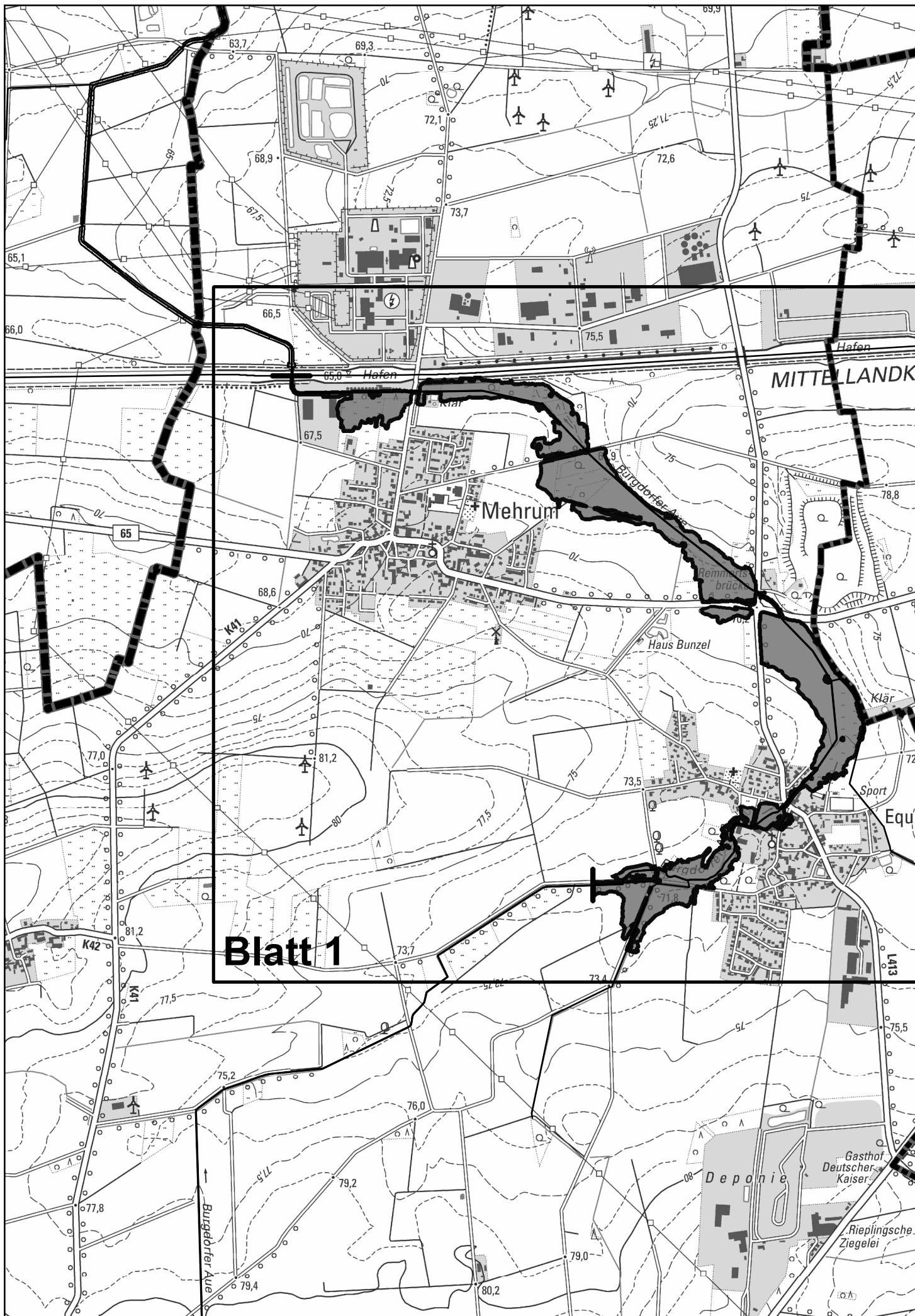
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 745





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Burgdorfer Aue (oberhalb des Mittellandkanals) im Landkreis Peine

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 05.08.2020
Az: 62023/2/54

Legende

-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze

Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze

0 125 250 500 750 1.000 Meter



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung



Hildesheim, 10.07.2020

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(SF-Soepenbergs Braunschweig GmbH, Hünxe)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 7. 2020
— BS 19-033 —**

Die Firma SF-Soepenbergs Braunschweig GmbH, Emil-Fischer-Straße 14, 46569 Hünxe, hat mit Antrag vom 3. 4. 2020 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 BImSchG für die Änderung des Anlagenstandortes Meistraße 30 in 38110 Braunschweig beantragt.

Die Änderung umfasst

- die Erweiterung des Tanklagers um zusätzliche Tanks einschließlich zugehöriger Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und Abfüllflächen,
- die Errichtung und den Betrieb einer Verarbeitungshalle mit einem Misch- und Heizbehälter sowie Lagerflächen für Feststoffe,
- die Umpositionierung der vorhandenen Abluftreinigungsanlage,
- die Erweiterung des Abfalls- und Stoffkatalogs um 46 Abfälle/Stoffe,
- die zeitweilige Lagerung von insgesamt 22 695 t gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen,
- die Behandlung von 6 000 t/d nicht gefährlicher Abfälle und 150 t/d gefährlicher Abfälle.

Des Weiteren wird eine Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a Abs. 1 BImSchG für die gesamten Errichtungsmaßnahmen, einschließlich aller Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beantragt.

Die Änderung der Anlage bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.12.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die neuen Anlagen sollen schnellstmöglich nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann in der Zeit **vom 12. 8. bis zum 14. 9. 2020** bei den folgenden Stellen aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung 0531 35476-0;

- Stadt Braunschweig, Abteilung Umweltschutz, Richard-Wagner-Straße 1, 38106 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags

in der Zeit von 9.00 bis 13.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,

Telefonnummer zur Terminvereinbarung 0531 470-6380.

Regelung der Einsichtsmöglichkeit bei den Auslegungsstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch das Coronavirus (Sars-CoV-2) kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA

Braunschweig und bei der Stadt Braunschweig eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen nur **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Telefonnummer erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (derzeit z. B. Zutritt nur durch eine Person, Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln).

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **12. 8. 2020** und endet mit Ablauf des **14. 10. 2020**, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 1. 12. 2020, 10.00 Uhr,
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Raum Harz,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,**

erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Sollte die Erörterung am 1. 12. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Holcim [Deutschland] GmbH, Sehnde)****Bek. d. GAA Hannover v. 5. 8. 2020
— H 022172004-Be —****Bezug:** Bek. v. 4. 12. 2019 (Nds. MBl. S. 1709)

Das GAA Hannover hat der Firma Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Straße 28, 31319 Sehnde, mit Entscheidung vom 16. 7. 2020 erstmalig Emissionsgrenzwerte für Benzol sowie Ausnahmegrenzwerte für Ammoniak festgesetzt. Ferner wurden strengere Emissionsgrenzwerte für Quecksilber, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff festgesetzt.

Die Entscheidung betrifft eine Anlage, die der Nummer 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist. Es handelt sich damit um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Maßgeblich ist das von der Europäischen Kommission veröffentlichte BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie.

Die öffentliche Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung erfolgt im konkreten Fall in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 b i. V. m. Abs. 1 a, § 7 Abs. 1 b und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die vollständige Verwaltungsverfügung kann in der Zeit **vom 6. 8. bis einschließlich 19. 8. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer, nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail an buergerbuero@lehrte.de,
montags und dienstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr,

- mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Sehnde, Zimmer 204, 2. Stock, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Rathaus Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05138 707-240,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Letztere sind im Zuge der Abstimmung des Einsichtnahmetermins zu erfragen oder ggf. auf den Internetauftritten der vorgenannten Stellen in Erfahrung zu bringen.

Diese Bek. und die vollständige Verwaltungsverfügung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Verwaltungsverfügung einschließlich ihrer Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Verwaltungsverfügung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsverfügung mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 749

Anlage**Verwaltungsverfügung****I. Tenor**

1. Die Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage zur Zementklinkerproduktion der Holcim (Deutschland) GmbH, Hannoversche Str. 28, 31319 Sehnde, dürfen ab Zustellung dieses Bescheids die folgenden Emissionsgrenzwerte, angegeben als Massenkonzentrationen, nicht überschreiten:

	Luftschadstoff	Einheit	Tagesmittelwert (bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit bei Einzelmessung)	Halbstunden- mittelwert	Jahres- mittelwert
a.)	Gesamtstaub	mg/m ³	10	20	
b.)	Ammoniak (NH ₃)	mg/m ³			25
	Verbundbetrieb (VB)	mg/m ³	30	60	
	Direktbetrieb (DB) ¹⁾	mg/m ³	—	—	
c.)	Organische Stoffe (C _{ges})	mg/m ³	50	100	—
d.)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg				
	Verbundbetrieb (VB)	mg/m ³	0,03	0,05	—
	Direktbetrieb (DB)	mg/m ³	0,03	0,05	—
e.)	Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	2 000	4 000	—
f.)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	mg/m ³	200	400	200

	Luftschadstoff	Einheit	Tagesmittelwert (bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit bei Einzelmessung)	Halbstunden- mittelwert	Jahres- mittelwert
g.)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	mg/m ³	400	800	—
h.)	gasförmige anorganische Chlorver- bindungen, angegeben als HCl	mg/m ³	10	60	—
i.)	gasförmige anorganische Fluorver- bindungen, angegeben als HF	mg/m ³	1	4	—
j.)	Summe Cd und Tl (und deren Verbin- dungen) nach Anlage 1 a) der 17. BImSchV	mg/m ³	0,05	—	—
k.)	Summe Schwermetalle nach Anlage 1 b) der 17. BImSchV	mg/m ³	0,5	—	—
m.)	Dioxine und Furane (PCDD/F) nach Anlage 1 d) der 17. BImSchV	ng/m ³	0,1	—	—
n.)	Benzol	mg/m ³	5	—	
	Grenzwert	mg/m ³	1	—	
	Zielwert	mg/m ³		—	

Die o. g. Massenkonzentrationen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 %. Die Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 1 b.) für Ammoniak, 1 c.) organische Stoffe, 1 d.) Quecksilber, 1 e.) Kohlenmonoxid und 1 g.) Schwefeldioxid stellen neue bzw. angepasste Ausnahmen nach der 17. BImSchV dar.

¹⁾ Die Emissionen werden gemessen und gehen in den Jahresmittelwert mit ein.

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Begründung*)

IV. Kostengrundentscheidung*)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, eingelegt werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 5. 8. 2020
— H029140794/H-18-008/57-111 —

Das GAA Hannover hat der Firma Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hansastraße 4, 30419 Hannover, mit der Entscheidung vom 16. 3. 2020 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Erhöhung des Verbrauchs von organischen Lösemitteln von 580 kg/h auf 620 kg/h,
- Austausch von zwei Lackierlinien einschließlich Neuinstallation von zwei thermischen Nachverbrennungsanlagen.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 6. 8. bis einschließlich 19. 8. 2020** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Lackiererei (Nummer 5.1.1.1 (G/) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung**I. Tenor**

Der Firma Silgan White Cap Manufacturing GmbH, Hansastraße 4, 30419 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 3. 1. 2018, zuletzt ergänzt mit Posteingang vom 25. 4. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Lackiererei mit einer zukünftigen Durchsatzleistung von 620 kg/h organische Lösemittel erteilt.

Standort der Anlage:

Ort: 30419 Hannover
 Straße: Hansastraße 4
 Gemarkung: Mecklenheide
 Flur: 1
 Flurstück: 13/3.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erhöhung des organischen Lösemittelverbrauches um 40 kg/h von 580 kg/h auf 620 kg/h,
- Austausch der bestehenden Lackierlinien 014 und 016 gegen neue Lackierlinien (018 und 017) mit High-Performance Lackiermaschinen TOPCoater MDC 8000 und High

Performance Umlufttrockner inkl. thermischer Nachverbrennungsanlage,

- Installation der Abluftreinigung über jeweils eine separate thermische Nachverbrennungsanlage für die neuen Lackierlinien 018 und 017.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Hinweise*)****IV. Begründung*)****V. Kostenlastenentscheidung*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
 Öffentliche Bekanntmachung
 (HeidelbergCement AG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 8. 2020
 — H 029173066-Be —**

Bezug: Bek. v. 4. 12. 2019 (Nds. MBL S. 1709)

Das GAA Hannover hat der Firma HeidelbergCement AG, Lohweg 34, 30559 Hannover, mit Entscheidung vom 16. 7. 2020 erstmalig Emissionsgrenzwerte für Benzol und Gesamtkohlenstoff sowie Ausnahmegrenzwerte für Ammoniak festgesetzt. Ferner wurden strengere Emissionsgrenzwerte für Quecksilber, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid und Gesamtkohlenstoff festgesetzt.

Die Entscheidung betrifft eine Anlage, die der Nummer 2.3.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet ist. Es handelt sich damit um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Maßgeblich ist das von der Europäischen Kommission veröffentlichte BVT-Merkblatt für die Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie.

Die öffentliche Bekanntmachung der behördlichen Entscheidung erfolgt im konkreten Fall in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 b i. V. m. Abs. 1 a, § 7 Abs. 1 b und § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die vollständige Verwaltungsverfügung kann in der Zeit vom **6. 8. bis einschließlich 19. 8. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer, nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0,
 montags bis donnerstags
 in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Lehrte, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte, nach vorheriger Terminvereinbarung per E-Mail an buergerbuero@lehrte.de,
 montags und dienstags
 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 13.00 bis 18.00 Uhr,

- mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
 13.00 bis 18.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Sehnde, Zimmer 204, 2. Stock, Fachdienst Stadtentwicklung, Straßen und Grünflächen, Rathaus Sehnde, Nordstraße 21, 31319 Sehnde, nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05138 707-240,
 montags bis mittwochs
 in der Zeit von 7.30 bis 15.30 Uhr,
 donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 18.00 Uhr,
 freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach Terminabsprache und unter Beachtung der vor Ort geltenden Schutzmaßnahmen möglich. Letztere sind im Zuge der Abstimmung des Einsichtnahme-termins zu erfragen oder ggf. auf den Internetauftritten der vorgenannten Stellen in Erfahrung zu bringen.

Diese Bek. und die vollständige Verwaltungsverfügung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Verwaltungsverfügung einschließlich ihrer Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Verwaltungsverfügung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsverfügung mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 751

Verwaltungsverfügung**I. Tenor**

1. Die Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage zur Zementklinkerproduktion der Fa. HeidelbergCement AG (Zementwerk Hannover), Lohweg 34, 30559 Hannover, dürfen ab Zustellung dieser Verwaltungsverfügung die folgenden Emissionsgrenzwerte, angegeben als Massenkonzentrationen, nicht überschreiten:

	Luftschadstoff	Einheit	Tagesmittelwert (bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit bei Einzelmessung)	Halbstunden- mittelwert	Jahres- mittelwert
a.)	Gesamtstaub	mg/m ³	10	20	
b.)	Ammoniak (NH ₃)				
	Gesamtbetriebszeit	mg/m ³	30	—	25
	Verbundbetrieb (VB)	mg/m ³	—	60	—
	Direktbetrieb (DB)	mg/m ³	—	120	—
c.)	Organische Stoffe (C _{ges})	mg/m ³	50	100	—
d.)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg				
	Gesamtbetriebszeit	mg/m ³	0,03	—	0,02
	Verbundbetrieb (VB)	mg/m ³	—	0,05	—
	Direktbetrieb (DB)	mg/m ³	—	0,1	—
e.)	Kohlenmonoxid (CO)	mg/m ³	1 000	2 500	—
f.)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO ₂	mg/m ³	200	400	200
g.)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als SO ₂	mg/m ³	350	700	—
h.)	gasförmige anorganische Chlorver- bindungen, angegeben als HCl	mg/m ³	10	60	—
i.)	gasförmige anorganische Fluorver- bindungen, angegeben als HF	mg/m ³	1	4	—
j.)	Summe Cd und Tl (und deren Verbin- dungen) nach Anlage 1 a) der 17. BImSchV	mg/m ³	0,05	—	—
k.)	Summe Schwermetalle nach Anlage 1 b) der 17. BImSchV	mg/m ³	0,5	—	—
l.)	Summe krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 c) der 17. BImSchV	mg/m ³	0,05	—	—
m.)	Dioxine und Furane (PCDD/F) nach Anlage 1 d) der 17. BImSchV	ng/m ³	0,1	—	—
n.)	Benzol				
	Grenzwert	mg/m ³	5	—	—
	Zielwert	mg/m ³	1	—	—

Der Tagesmittelwert für Ammoniak darf an bis zu 3 Tagen pro Kalendermonat um max. das 2-fache überschritten werden.

Der Tagesmittelwert für Quecksilber darf an bis zu 3 Tagen pro Kalendermonat bis zu einer Obergrenze von 0,05 mg/m³ überschritten werden.

Die o. g. Massenkonzentrationen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Volumenanteil an Sauerstoff im Abgas von 10 %. Die Emissionsbegrenzungen nach Nr. 1 b.) für Ammoniak, 1 c.) organische Stoffe, 1 d.) Quecksilber, 1 e.) Kohlenmonoxid und 1 g.) Schwefeldioxid stellen neue bzw. angepasste Ausnahmen nach der 17. BImSchV dar.

2. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Begründung*)****IV. Kostengrundsentscheidung*)****V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord
GmbH & Co. KG, Liebenau)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 8. 2020
— H 906005223/H-18-005/59-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG, Am Recyclingpark 12, 31618 Liebenau, mit Entscheidung vom 24. 4. 2020 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Errichtung und Betrieb von fünf 80 m³ glasfaserverstärkten Kunststoff-Tanks, Erhöhung der Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um 400 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 6. 8. bis einschließlich 19. 8. 2020** bei den folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Rathaus der Samtgemeinde Liebenau, Ortstraße 28, 31618 Liebenau, I. Stock, vor Zimmer 12,
montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05023 290.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 753

Anlage

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.8.1.1 [G/E] [Hauptanlage], Nr. 8.8.2.1 [G/E], Nr. 8.12.1.1 [G/E], Nr. 8.12.2 [V], Nr. 8.11.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

Der Firma Zimmermann Sonderabfallentsorgung Nord GmbH & Co. KG wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 12. 2017, hier eingegangen am 4. 1. 2018, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 14. 10. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer CP-Anlage mit einer Durchsatzleistung von 300 t/Tag erteilt.

Standort der Anlage:

Ort: 31618 Liebenau
Straße: Am Recyclingpark 12
Gemarkung: Liebenau
Flur: 13
Flurstück: 115/60.

Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb von fünf 80 m³ großen GFK-Tanks,
- Erhöhung der Lagermengen an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um 400 t in BE 120 (Tanklager) der CP-Anlage (Nr. 8.12.1.1 [G/E], Nr. 8.12.2 [V] der 4. BImSchV).

Im Bereich des Zwischenlagers und der Konditionierung bleibt die genehmigte Lagermenge unverändert bei 1 108 t. Am gesamten Standort ergibt sich so eine Lagermengenerhöhung von bisher 5 625 t auf 6 025 t, wovon maximal 4 081 t gefährliche Abfälle gelagert werden dürfen.

Der Durchsatz von 300 t/d gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle für die CP-Anlage bleibt unverändert.

Der Annahmekatalog sowie die Lagermengen, Lagerorte und Behandlungsleistung der Konditionierung und des Zwischenlagers bleiben unverändert und sind von dieser Genehmigung nicht betroffen.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein: — Baugenehmigung des Landkreises Nienburg/W.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastenentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Enercity Contracting GmbH, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 5. 8. 2020
— H 911001991/H-19-048/124-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma Enercity Contracting GmbH, Osterstraße 63, 30159 Hannover, für den Standort Moorwaldweg 312, 30659 Hannover, mit der Entscheidung vom 17. 6. 2020 die erste Teilgenehmigung gemäß § 8 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage mit den Betriebseinheiten Klärschlammbereitstellung, Klärschlammreinigung, Verbrennung, Energienutzung, Rauchgasreinigung, Wasseraufbereitung, Abwassersystem, Peripherieanlagen, Elektrische Systeme und Einrichtungen sowie eine vorläufige Gesamtbeurteilung des Betriebes der Gesamtanlage.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 6. 8. bis einschließlich 19. 8. 2020** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0;
- Gemeinde Isernhagen, Bau- und Planungsamt, Abteilung Umwelt und Grün, Bothfelder Straße 33, 30916 Isernhagen, 3. OG, Zimmer Nr. 313,
montags bis mittwochs,
freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
14.00 bis 18.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 6153-4674 oder -4672.

Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die die BVT-Merkblätter „Abfallverbrennungsanlagen“ und „Abfallbehandlungsanlagen“ maßgeblich sind. Die aktuellen BVT-Merkblätter können im Internet beim Umweltbundesamt heruntergeladen werden.

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 754

Anlage

Teilgenehmigung nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage (Nummer 8.1.1.3 [G/E] i. V. m. Nr. 8.12.2 [V], und Nr. 8.10.2.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV).

Erste Teilgenehmigung

I. Tenor

Der Firma enercity Contracting GmbH, Osterstraße 63, 30159 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 3. 2019, hier eingegangen am 2. 4. 2019, zuletzt ergänzt mit Posteingang vom 4. 2. 2020, die erste Teilgenehmigung zur Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 21 t/h nicht gefährlicher Abfälle erteilt.

Gegenstand der ersten Teilgenehmigung

- a) Errichtung der Klärschlammverbrennungsanlage mit den nachfolgenden Betriebseinheiten:
 - BE 1: Klärschlamm Lagerung mit 3 700 t (Nr. 8.12.2 [V]) (AN A 100),
 - BE 2: Klärschlamm Trocknung mit 504 t/d (Nr. 8.10.2.1 [G/E]) (AN A 200),
 - BE 3: Klärschlammverbrennung mit 21 t/h, Nr. 8.1.1.3 (G/E), (Hauptanlage),
 - BE 4: Energienutzung,
 - BE 5: Rauchgasreinigung,
 - BE 6: Wasseraufbereitung,
 - BE 7: Abwassersystem,
 - BE 8: Peripherieanlagen,
 - BE 9: Elektrische Systeme & Einrichtungen;
- b) vorläufige Gesamtbeurteilung über den Betrieb der Gesamtanlage.

Standort der Anlage ist:

Ort: 30659 Hannover
Straße: Moorwaldweg 312
Gemarkung: Klein Buchholz
Flur: 29
Flurstück: 341/84.

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Vorläufiges positives Gesamturteil

Im Hinblick auf alle Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG hat eine vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von 21 t/h nicht gefährliche Abfälle keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

Konzentrationswirkung

Diese erste Teilgenehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung gem. §§ 63, 64 NBauO der Landeshauptstadt Hannover,
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen*)

III. Hinweise*)

IV. Begründung*)

V. Kostenlastenentscheidung*)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Metchem Vermietungs GmbH, Laar)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 21. 7. 2020
— 31.17-40211/1-8.12.1.1; OL19-214-01 —**

Bezug: Bek. v. 29. 4. 2020 (Nds. MBL S. 539)

Das GAA Oldenburg gibt hiermit bekannt, dass **der mit Bezugsbekanntmachung für****Dienstag, den 11. 8. 2020, ab 10.00 Uhr
im Ratssaal der Samtgemeinde Emlichheim,
Hauptstraße 24,
49824 Emlichheim,****angesetzte Erörterungstermin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren der Firma Metchem Vermietungs GmbH, Laar, für die Erteilung einer Genehmigung, nicht stattfindet.**

Im Genehmigungsverfahren ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwendung erhoben worden. Diese wird im Einvernehmen mit dem Einwender in einer separaten Besprechung erörtert.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 755

StellenausschreibungDie **Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten** sucht für die zeitnahe Besetzung (ab dem 1. 10. 2020) eine qualifizierte Führungspersönlichkeit als**Erste Samtgemeinderätin oder
Ersten Samtgemeinderat (m/w/d).**

Die ausgeschriebene Stelle ist eine Wahlbeamtenstelle. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach der BesGr. A 16 zuzüglich einer Aufwandsentschädigung.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder den Abschluss der Angestelltenprüfung II als „Verwaltungsfachwirtin“ oder „Verwaltungsfachwirt“ als Mindestanforderung,
- mehrjährige Führungserfahrung,
- umfangreiche Fachkenntnisse aus dem vielfältigen Aufgabenbereich einer Kommunalverwaltung.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit

- ausgeprägten analytischen Fähigkeiten,
- der Motivation und Aktivität zur Weiterentwicklung eines effizienten Dienstleistungsbetriebes,
- vertiefenden Kenntnissen und Erfahrungen im Personalrecht,
- sozialer Kompetenz und der Befähigung zur situativen Führung und
- der Erfahrung und Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den politischen Gremien der Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, dazu gehören auch Arbeitseinsätze in den Abendstunden.

Der Verantwortungsbereich der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers soll neben der Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters insbesondere die Leitung des Fachbereichs Familie, Soziales und Steuerung umfassen. Die Zuweisung eines anderen Aufgabenbereichs bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen geeigneter Schwerbehinderter sowie Gleichgestellter i. S. des § 2 Abs. 3 SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten gewährleistet die Gleichstellung von Frauen und Männern; sie ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Es wird erwartet, dass die Erste Samtgemeinderätin oder der Erste Samtgemeinderat in einem angemessenen Zeitraum ihren oder seinen Wohnsitz in der Samtgemeinde nimmt.

Aussagekräftige Bewerbungen mit einem lückenlosen Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweisen senden Sie bitte **bis zum 31. 8. 2020** an Herrn Samtgemeindebürgermeister Holger Falcke, per E-Mail als pdf-Dokument: falcke@oldendorf-himmelpforten.de oder an die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Herrn Samtgemeindebürgermeister Holger Falcke, — persönlich —, Mittelweg 2, 21709 Himmelpforten.

— Nds. MBL Nr. 35/2020 S. 755

Bekanntmachungen der Kommunen

**Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden
und Rethem (Aller)
vom 26.06.2020**

Artikel 1

Aufgrund der §§ 22, 26, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)¹⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)²⁾ sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)³⁾ wird verordnet:

§ 1**Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 4960 ha.
- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten 3 Übersichtskarten im Maßstab 1: 50.000 sowie aus den nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten, jedoch verfügbaren 7 Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Grenze verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinien. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des LSG. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit allen Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

Das LSG umfasst Teile des Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Gebietes „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE 3021-331) sowie des EU-Vogelschutzgebietes „Untere Allerniederung“ (DE 3222-401).

§ 2**Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Das LSG „Aller-Leinetal“ ist eine überwiegend durch die mäandrierenden Fließgewässer Aller und Leine samt ihrer Altarme mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, teils reich strukturiert durch naturnahe Hecken und Altbäume, prägen das Aller-Leinetal entscheidend. Feuchte Hochstaudenfluren und zahlreiche naturnahe Kleingewässer dienen als abwechslungsreiche Lebensräume. Wälder der Auen und nasser Standorte bereichern die Vielfalt.

Die Vielfalt von offenem, teilweise durch Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken gegliedertem Auen-Grünland sowie von kleinflächigen Laubwaldbeständen, Weidenbüschen und Uferstaudenfluren entlang der Fließgewässer zeichnet das LSG durch seine besondere Eigenart und Schönheit aus. Die Lebensräume stellen in ihrer großflächigen Ungestörtheit und Ruhe wichtige Lebensstätten für schutzbedürftige Arten dar.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der naturnahen Talauen von Aller, Leine und Böhme sowie ihrer Altwässer einschließlich ihrer natürlichen Überschwemmungsdynamik außerhalb der von Deichen geschützten Flächen in dem von Grünland, feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichten, Kleingewässern, Hecken und Auwäldern sowie naturnahen Laubwäldern geprägten Talraum einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Der Schutz dient der Erhaltung der von Hoch- und Grundwasser geprägten Lebensräume und Arten aufgrund der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und besonderen Bedeutung für die Erholung.

- (3) Besonderer Schutzzweck ist:

1. der Schutz und die Förderung der großräumigen, von Überschwemmungen geprägten Flussniederungslandschaft mit den naturnah strukturierten Fließgewässern, kleinflächigen Schlamm- sowie Kiesbänken, mit natürlichen mesotrophen bis eutrophen, teils krebscherenreichen Stillgewässern und Altarmen,
2. Schutz und Förderung niederungstypischer Biotopkomplexe wie feuchter Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder, Feuchtgebüsche, Feldgehölze und Hecken,
3. Schutz und Förderung naturnaher Waldbereiche mit Birken-Bruchwäldern, Erlen-Bruchwäldern, Weidenauwäldern, Erlen-Eschen-Auwäldern, Hartholzauwäldern, Waldmeister-Buchenwäldern, bodensauren Eichenwäldern, und sonstigen standortheimischen Wäldern,
4. Schutz und Förderung von Grünland,
5. Sicherung und Förderung von großflächig beruhigten Brut-, Rast- und Nahrungsräumen für Brut- und Gastvögel, welche im Anhang dargelegt sind,
6. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätte sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
7. Sicherung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten (z. B. Kleinsäuger, Kleinvögel, Fische, Amphibien, Insekten),
8. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung dargelegt sind,
9. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
10. die Erhaltung und Förderung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Regeneration der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser,
11. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel,
12. die Erhaltung von Pufferzonen und deren Förderung hin zu naturnah bewirtschafteten Flächen.

- (4) Das LSG „Aller-Leinetal“ umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere Allerniederung“.

¹⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

²⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist.

³⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, 2019 S. 26).

rung“. Die Ausweisung des LSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁴⁾. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 1 dieser Verordnung definiert sind:

1. Prioritäre Lebensraumtypen:
 - 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern),
 - 91D0 Moorzäune,
2. Übrige Lebensraumtypen:
 - 3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften),
 - 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
 - 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 - 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
 - 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche),
 - 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]),
3. Säugetiere:
 - Biber (*Castor fiber*),
 - Fischotter (*Lutra lutra*),
 - Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
 - Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
 - Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
4. Fische und Rundmäuler:
 - Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
 - Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
 - Meerneunaue (*Petromyzon marinus*),
 - Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*),
 - Bitterling (*Rhodeus armatus*),
 - Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),
5. Amphibien und Reptilien:
 - Kammmolch (*Triturus cristatus*),
6. Libellen:
 - Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*),
7. wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:
 - Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzmilan (*Milvus migrans*) — als Brutvogel wertbestimmend,

- Rotmilan (*Milvus milvus*) — als Brutvogel wertbestimmend,
 - Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend,
 - Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) — als Brutvogel wertbestimmend,
 - Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) — als Brutvogel wertbestimmend,
 - Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) — als Gastvogel wertbestimmend,
 - Singschwan (*Cygnus cygnus*) — als Gastvogel wertbestimmend,
8. wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:
 - Schafstelze (*Motacilla flava*) — als Brutvogel wertbestimmend sowie
 - Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen zuwiderlaufen.

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ge- und Verbote sind in dem Gebiet die nachfolgenden Handlungen untersagt:

(2) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen und Schilder aller Art größer als 1 m², einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot sind land- und forstwirtschaftliche Standortkartierungen sowie Bohrungen zur Errichtung von Weidezäunen sowie
4. Sprengungen vorzunehmen.

(3) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. das Landschaftsschutzgebiet abseits der bestehenden öffentlichen Wege oder Wirtschaftswege, Rad- und Fußwege sowie auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. zu betreten sowie mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen oder abseits der Wegeseitenräume abzustellen. Als Wege gelten nicht Trappelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümerinnen und Eigentümer und Deichverbände bleiben unberührt,
2. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutz Hunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
3. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im LSG zu starten, zu landen und das LSG unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen, ausgenommen von dem Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu

⁴⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

unbedingt erforderlichen und dienstlichen Zwecken durch eine Behörde, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wildortung,

4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören,
5. nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens oder um vorübergehende Störungen handelt,
6. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(4) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt:

1. Wasser aus Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt;
 - a) Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot;
 - c) die Anlage von Ersatzbrunnen sowie die Verlängerung bestehender Genehmigungen bedürfen jedoch des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Es ist weiterhin untersagt
2. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
3. Dränagen, Schlitzdränagen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,

ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten und die Beseitigung von Dränagen und Schlitzdränagen,
4. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen oder
5. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildelebende Tiere zu treffen.

(5) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im Landschaftsschutzgebiet ist es untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidengebüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde neu anzulegen,
3. ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von deichschädigenden Tieren mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie

ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,

4. das Boden- und Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu ändern, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
5. außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30 % Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung, soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen sowie
6. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des LSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des LSG gem. § 39 NAGBNatSchG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 9 fällt,
3. das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Rodeln auf dem Rodelberg bei Schwarmstedt,
4. das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
5. das Lagern, Campen oder Zelten ausschließlich in den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen, abseits der dargestellten Bereiche nur, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
6. das Grillen und Feuer machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes entstanden ist, in der Zeit vom 01.10. – 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
7. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt; ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch entsprechend gebildete Führer und Führerinnen,
8. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,
 - c) das Betreten des LSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,

9. Maßnahmen zur Pflege und Förderung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt, und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufbruch mit einem PAK-Gehalt von $> 3 \text{ mg/kg}$ erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen.
4. Die Errichtung von Schildern größer als 1 m^2 , ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Zulässig sind die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche, im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene, Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung einschließlich der Hege ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere nicht gefährdet werden,
5. in der Zeit vom 01.03. — 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagdausübung:

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nur nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. — 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. — 15.07.,
4. jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. — 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. — 31.08. nicht jagdlich genutzt oder baulich verändert werden. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit blei-

haltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luterschächte zu verbringen.

5. Unzulässig sind abseits von Ackerflächen die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen. Jagdliche Kirsungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind zulässig.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig, jedoch generell nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig genehmigten Beregnungsflächen, auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. — 14.03., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühnerkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von in der maßgeblichen Karte dargestelltem Grünland in Acker,
 - d) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche Pflegeschnitt im Hochschnitt von mind. 15 cm in der Zeit vom 01.09. — 01.03.,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen zulässig, soweit die frühere Mahd 21 Tage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieser maximalen Zeit keine Einwände erhoben hat,
 - e) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde,
 - f) mit Errichtung von baugenehmigungsfreien Weidenunterständen in landschaftsangepasster Weise und soweit der Schutzzweck davon nicht beeinträchtigt wird. Das vorübergehende Aufstellen von Tränkwagen ist ebenso freigestellt.
2. Die **Ackernutzung** ist ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch zusätzlich zu Nr. 1, unter folgenden Bedingungen:
 - a) mit einem Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante zur Leine und zur Böhme,
 - b) mit einem Mindestabstand von 5 m zu sonstigen dauerhaft wasserführenden Fließgewässern ab Böschungsoberkante. Dieses Mindestabstandes bedarf es nicht, wenn die Bewirtschaftung eines mindestens 10 m breiten Streifens (ab Böschungsoberkante) im Rahmen von Maßnahmen oder Programmen zur Extensivierung oder freiwillig, jeweils mindestens ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Dünger erfolgt und eine Erosion von Schwebstoffen in das Gewässer nicht zu befürchten ist,
 - c) mit einem Mindestabstand von 5 m zu dauerhaft wasserführenden Stillgewässern ab Mittelwasserhöhe, jedoch nur, soweit von der Ackernutzung keine nachteiligen Veränderungen für das Gewässer ausgehen,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. — 31.01. sowie
 - e) ohne Folienabdeckungen, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.
3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung** ist einschließlich frei gewählter Mahdzeitpunkte aus-

schließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen zulässig, jedoch **zusätzlich zu Nr. 1** generell nur

- a) ohne Pflegeumbruch, die Nachsaat im Schlitzverfahren ist uneingeschränkt zulässig,
 - b) bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - c) bei dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. — 28./29.02.,
 - d) ohne Ausbringung von Düngemitteln aller Art in der Zeit vom 15.10. — 31.01.,
 - e) ohne Geflügelhaltung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor sowie
 - f) ohne Veränderung des Bodenreliefs.
4. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1 & 3** nur unter folgenden, Bedingungen zulässig:

- a) bei Düngung mit maximal soviel Stickstoff, Phosphat und Kalium in Kilogramm pro Jahr, wie über die Ernteprodukte dem Boden entzogen wird und soweit keine anderen Regelungen entgegen stehen. Der Nachweis erfolgt über die verbindliche, schlag-spezifische Datenerfassung gemäß geltender Düngerverordnung,
- b) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knaulgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),
- c) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % Prozent oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. — 28./29.02. gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogel-lebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
- d) ohne Mähgutaufbereiter.

5. Abweichungen von den Regelungen zur landwirtschaftlichen Bodennutzung bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

(6) Forstwirtschaft:

1. Zulässig ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) und des § 5 Abs. 3 BNatSchG einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen jedoch generell nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Erstaufforstungen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - b) ohne Standortveränderungen (abiotische Verhältnisse) durch z. B. Entwässerung oder Düngung,
 - c) ohne Umwandlung von Laub- in Nadelwald, der Anbau von Douglasie, Rot-Eiche, Fichte etc. ist zulässig,
 - d) Holzentnahme nur in der Zeit vom 01.09. — 01.03., Abweichungen hiervon sind ausschließlich in Fällen von Kalamitäten oder Sturmschäden zulässig, sofern die Maßnahme der Naturschutzbehörde schriftlich angezeigt wurde und diese binnen maximal 10 Tagen keine Einwände erhoben hat,

- e) ohne Kahlschläge über 1 ha, Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - f) unter Belassung sämtlicher erkennbarer Horst- und Höhlenbäume bis zu deren natürlichem Zerfall, bei Gefahr in Verzug ist die sofortige Entnahme zulässig, jedoch unmittelbar danach schriftlich bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen,
 - g) im Umfeld von 100 m um Seeadler- und Schwarzstorchhorste ohne Waldbewirtschaftung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
 - h) bei Waldbewirtschaftungsmaßnahmen aller Art im Umfeld von 100 m — 300 m um Seeadler und Schwarzstorchhorste nur vom 01.09. — 31.12., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - i) ohne Einsatz von dem Schutzzweck entgegen wirkender Pflanzenschutzmittel, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - j) ohne flächige Bodenbearbeitungsmaßnahmen sowie
 - k) abseits von Rückegassen ohne erhebliche Bodenverdichtungen.
 - l) Die Inhalte von Waldbewirtschaftungsplänen der Nds. Landesforst bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
2. Auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen (**FFH-Lebensraumtypen EHZ B & C**) **zusätzlich zu Nr. 1** nur nach folgenden Vorgaben:
- a) unter Erhaltung oder Förderung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder Eigentümer,
 - b) unter Belassung von anteilig mindestens 6 lebenden Altbäumen je Hektar, durch den Eigentümer oder die Eigentümerin selbst ausgewählt und markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen, oder indem bei Fehlen von Altbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Besitzenden ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden, artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) unter Belassung von mindestens 2 Stück starken, stehenden oder liegenden Totholzes je vollem Hektar der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers bis zu dessen natürlichem Zerfall,
 - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers Erhaltung oder Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten,
 - e) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich unter Verwendung lebensraumtypischer Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten, und gänzlich ohne Verwendung von insbesondere Douglasie, Rot-Eiche, Fichte, Lärche u. a.,
 - f) ohne Kahlschläge, stattdessen nur unter Einzelstammentnahme sowie Femel- oder Lochhieb, Kleinkahlschläge zur Erhaltung der Lebensraumtypen sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig
 - g) auf befahrensempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen mit einem Rückegassenabstand von mindestens 40 m,
 - h) ohne Befahrung außerhalb von Wegen oder Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung einer Verjüngung,
 - i) auf Moorstandorten nur mit einer dem Erhalt und der Entwicklung höherwertiger Biotop- und Lebensraumtypen dienenden Holzentnahme und dies nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde sowie
 - j) ohne Kalkung.

3. Die Entwicklung von Wald in einen in § 2 Abs. 4 aufgeführten anderen Lebensraumtyp des Anhang I der FFH-Richtlinie ist im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde freigestellt.

(7) Gewässerunterhaltung:

Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 6.7.2017 – 29-220002/3/4/3) zulässig:

1. nur in der Zeit vom 01. 09. – 28./29.02., Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
2. ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferränder sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller oder Leine,
3. ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Uferbefestigung zum Schutz von Bauwerken,
4. Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. – 28./29.02. und nicht öfter als alle drei Jahre,
5. Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. – 30.11., dabei maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grundräumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig,
6. die bedarfsgerechte Unterhaltung von Sandfängen nur in Querder schonender Ausführung,
7. mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheblich beeinträchtigt wird oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt sowie
8. bei Böschungsmahd bei Fließgewässern 2. – 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
9. Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
10. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröffentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 1 – 8.

(8) Baum- und Heckenpflege:

1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baumreihen ist nur nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde und nur soweit, wie diese binnen maximal 21 Tagen keine Einwände erhoben hat, zulässig.
2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Verkehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände erhoben hat oder
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneite-
lung⁵⁾ von Kopfweiden handelt.
3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldgehölzen
 - a) nur in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02.,

- b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Entnahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,

c) bei Hecken

- i. nicht öfter als alle 5 Jahre durch „Auf den Stock (ca. 1,40 m) setzen“ unter Belassung von Überhältern,
- ii. nicht öfter als alle 4 Jahre durch ein seitliches Hochschneiden der Hecke, wenn es für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung angrenzender Flächen erforderlich ist, bzw. alle 2 Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist, das Freischneiden von Weidezäunen ist unter Beachtung des Buchst. a) generell zulässig,
- iii. nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht beschädigt werden.
- iv. Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.
- v. Hopfen darf unter Schonung der übrigen Hecke jährlich gerodet werden.

4. Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.

- (9) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Artikel 2

Aufgrund der §§ 22, 23, 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)⁶⁾ i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)⁷⁾ sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG)⁸⁾ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete und in den mitveröffentlichten Karten dargestellte Teilgebiet in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Aller-Leinetal“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1207 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den mitveröffentlichten 3 Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 sowie aus den 7 nicht im Ministerialblatt mitveröffentlichten aber verfügbaren Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Diese verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Grenze verläuft entlang der Aller einschließlich eines 10 m breiten Uferrandes ab Böschungsoberkante sowie entlang der Böhme und Leine einschließlich eines 5 m breiten Uferrandes ab Böschungsoberkante. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Karten kann während der Öffnungszeiten bei den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem (Aller) sowie beim Landkreis Heidekreis, Harburger Str. 2, 29614 Soltau – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

⁵⁾ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/ Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

⁶⁾ Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

⁷⁾ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), das durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert worden ist.

⁸⁾ Niedersächsisches Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220 2019 S. 26).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG „Aller-Leinetal“ ist eine überwiegend durch die Fließgewässer Aller und Leine mit ihrer großräumigen, von Überschwemmungsdynamik beeinflussten, naturnahen Flussniederungslandschaft geprägte Kulturlandschaft. Großflächige, unverbaute Grünlandkomplexe in artenreichen trockenen wie nassen Ausprägungen, prägen das Aller-Leine-Tal entscheidend.

Im Aller-Leine-Tal befinden sich intensiv und extensiv genutzte Grünlandareale im Wechsel. Daraus ergibt sich ein flächiges Mosaik aus den Grünlandbiotoptypen Intensivgrünland und Nassgrünland, Mesophiles Grünland, Feuchtgrünland sowie Sandtrockenrasen. Schutzgegenstand des NSG „Aller-Leine-Tal“ sind die in dem Mosaik liegenden Grünlandbereiche, welche als Nassgrünland oder Mesophiles Grünland, zahlreichen charakteristischen Tierarten als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat dienen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung naturnaher Grünlandbiotoptypen seggen-, binsen- und hochstaudenreicher Nasswiesen, sonstigen Feucht- und Nassgrünlandes und Sonstigen Mesophilen Grünlandes einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften.
- (3) Besonderer Schutzzweck ist:
1. Schutz und Förderung von seggen-, binsen- oder hochstaudenreichem, sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland sowie Sandmagerrasen nutzenden einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang aufgeführt sind,
 2. die Erhaltung des Gebietes für Gastvögel, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 3. Schutz und Förderung der Aller, der Böhme und der Leine einschließlich ihrer Uferländer als naturnahe Fließgewässer mit natürlicher Überschwemmungsdynamik als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind,
 4. Sicherung und Förderung eines vielfältigen Nahrungsangebotes durch Erhalt und Förderung der Lebensräume der als Nahrung dienenden Tierarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 5. die Erhaltung und Förderung des Gebietes als Lebensraum gefährdeter gebietstypischer Tier- und Pflanzenarten, welche im Anhang zu dieser Verordnung benannt sind,
 6. die Erhaltung und Förderung des naturnahen, weitgehend ungestörten Landschaftsbildes,
 7. die Erhaltung und Förderung der Qualität sowie der Leistungs- und Regenerationsfähigkeit der Schutzgüter Boden, Klima, und Grundwasser sowie
 8. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der streng geschützten Brut- und Gastvögel.
- (4) Das NSG umfasst Teile des FFH-Gebiets Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ sowie des Vogelschutzgebiets Nr. V 23 „Untere Allerniederung“. Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie⁹⁾. Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher weiterhin die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, im Gebiet vorkommender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele, welche im Anhang zu Artikel 2 dieser Verordnung definiert sind:

1. Lebensraumtypen:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation),
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),

2. Säugetiere:

- Biber (*Castor fiber*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),

3. Fische und Rundmäuler:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunaugen (*Petromyzon marinus*),
- Flussneunaugen (*Lampetra fluviatilis*),
- Bitterling (*Rhodeus amarus*),
- Atlantischer Lachs (*Salmo salar*),

4. Libellen:

- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia* [serpentina]),

5. Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie:

- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — als Brutvogel wertbestimmend,
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*) — als Brutvogel wertbestimmend,
- Rotmilan (*Milvus milvus*) — als Brutvogel wertbestimmend,
- Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend,
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) — als Gastvogel wertbestimmend,
- Singschwan (*Cygnus cygnus*) — als Gastvogel wertbestimmend,

6. Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Schafstelze (*Motacilla flava*) — als Brutvogel wertbestimmend sowie
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes.
- (2) Aufgrund des § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das Naturschutzgebiet nur auf bestehenden öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen, Rad- und Fußwegen betreten sowie mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen aller Art befahren werden; Fahrzeuge dürfen ausschließlich im Wegeseitenraum vorübergehend abgestellt werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückegassen. Die Rechte der Eigentümer und Deichverbände sowie die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

⁹⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(3) Baumaßnahmen:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Schutzzwecks ist es untersagt

1. gemäß Niedersächsischer Bauordnung baugenehmigungspflichtige Anlagen, Schilder größer als 1 m², Wege oder Plätze aller Art, einschließlich Werbeeinrichtungen zu errichten,
2. Leitungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu verlegen,
3. maschinelle Bodenbohrungen aller Art ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde niederzubringen, ausgenommen von dem Verbot ist das Bohren von Erdlöchern zum Zwecke des Weidezaunbaus,
4. Sprengungen vorzunehmen.

(4) Erholungsnutzung:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. Hunde unangeleint laufen oder abseits der Badestellen baden zu lassen, ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde sowie Hüte- und Herdenschutzhunde sofern diese sich im Einsatz befinden,
2. unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (u. a. Drohnen, Multikopter und Modellflugzeuge) sowie Ballone, Segelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im NSG zu starten, zu landen und unter 150 m über der Bodenoberfläche zu überfliegen ausgenommen von dem Verbot ist der Einsatz von Drohnen zu unbedingt erforderlichen dienstlichen Zwecken durch eine Behörde, zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken sowie zur Wildortung vor der Mahd,
3. mit Wasserfahrzeugen aller Art abseits der zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Bootsanlegestellen, Bootsliedplätze, Slipanlagen und Fährstellen anzulegen sowie ein- oder auszusteigen, ausgenommen von dem Verbot ist das Ein- oder Aussteigen im Bereich der bestehenden Wasserskistrecke bei Frankenfeld sowie mit nicht motorbetriebenen Fahrzeugen vom Wasser aus an allen Badestellen gem. Art. 2 § 4 Abs. 1 Nr. 10a der Verordnung,
4. die Ruhe und Ungestörtheit durch Lärm jeglicher Art, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher u. a. Geräte oder auf andere Weise auch kurzzeitig zu stören. Nicht umfasst von dem Verbot ist Lärm außerhalb des Gebietes, welcher in das Gebiet hineinwirkt, sofern er von baurechtlich genehmigten Einrichtungen und Anlagen ordnungsrechtlich bzw. gaststättenrechtlich genehmigten oder kulturellen, kommunalen oder den örtlichen Gemeinschaften dienenden Veranstaltungen ausgeht oder es sich um übliche Geräusche des örtlichen Lebens handelt oder um vorübergehende Störungen handelt,
5. Osterfeuer abseits der in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen durchzuführen.

(5) Wasser- und Gewässerschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. gemäß Wasserhaushaltsgesetz genehmigungs- oder zustimmungspflichtige Maßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen,
2. Wasser aus Fließgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen, auch wenn dies von außerhalb des Gebietes erfolgt und im Gebiet oberflächennah absenkend wirkt;
 - a) Pumpen zur Versorgung von Weidevieh sowie
 - b) die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig genehmigten Beregnungsbrunnen unterliegen nicht dem Verbot;
 - c) die Anlage von Ersatzbrunnen sowie die Verlängerung bestehender Genehmigungen bedürfen jedoch

des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Es ist weiterhin untersagt

3. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
4. Dränagen, Schlitzdränungen, Stillgewässer einschließlich ihrer Uferzonen, Gräben oder Fließgewässer neu anzulegen, zu beseitigen, auszubauen, umzugestalten, zu vertiefen, zu verrohren oder sonstige über den rechtmäßigen Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen, ausgenommen von dem Verbot sind die naturverträgliche Unterhaltung von Badestellen, die Verrohrung von maximal 8 m breiten Überfahrten und die Beseitigung von Dränagen und Schlitzdränungen, es ist weiterhin untersagt,
5. neue Wasserkraftanlagen zu errichten und zu betreiben,
6. über bestehende Rechte hinausgehend Stoffe aller Art, die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften der Gewässer nachteilig zu verändern, in Gewässer einzuleiten oder einzubringen, Verlängerungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
7. bei Neu- oder Umbauten von Straßenbauwerken durch das veränderte Bauwerk anfallendes geführtes Straßenabwasser ohne Vorbehandlung direkt in die Fließgewässer einzuleiten, soweit nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
8. Biberbauwerke ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde zu beschädigen oder zu beseitigen,
9. an Gewässern Abwehrmaßnahmen gegen fischende, wildelebende Tiere zu treffen.

(6) Flächennutzung und Biotopschutz:

Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des besonderen Schutzzwecks im NSG ist es untersagt

1. Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Weidenbüsche, Röhricht, Seggenrieder, Ruderalfluren oder Brachflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen, erheblich zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
2. Kurzumtriebsplantagen oder Weihnachtsbaumkulturen oder Vergleichbares anzulegen,
3. wild lebende Pflanzen zu entnehmen oder Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, ausgenommen von dem Verbot ist der Fang von Bisamen (*Ondatra zibethicus*) mit Fallen, welche zwingend mit Otterschutzeinrichtungen (Eingangsdurchmesser max. 8,5 cm und elektronischem Auslösesignal) auszustatten sind, sowie von Maulwürfen, Wühlmäusen und Ratten soweit die Entnahme zum Deichschutz erforderlich ist und andere Rechtsgrundlagen dem nicht entgegen stehen sowie ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
4. das Bodenrelief zu verändern, Boden abzubauen oder aufzuschütten, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
5. Abfall aller Art, Schutt oder Anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen von dem Verbot ist die vorübergehende Lagerung von Siloballen, Silagemieten, Landschaftspflegematerial, Festmist bzw. organische Substanz mit über 30 % Trockensubstanz, Heckenschnitt, Treibsel, Lesesteinen und Holz zur Abholung soweit keine anderen rechtlichen Regelungen entgegen stehen sowie
6. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste ohne Einvernehmen der Naturschutzbehörde durchzuführen.

§ 4

Freistellungen

(1) Folgende Handlungen sind allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte abseits der Wege zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG abseits von Wegen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - a) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde und deren Beauftragte,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte, soweit dies zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben notwendig ist und die Maßnahme nicht unter Nr. 11 fällt,
3. das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Zwecke des Eislaufens auf Gewässern und überschwemmten Flächen,
4. das Befahren der Böhme ausschließlich mit Kanus nur in der Zeit vom 15.07. — 01.03. ohne Ein- und Aussetzen,
5. das Befahren der Aller und der Leine mit Wasserfahrzeugen nur, soweit ausschließlich an den dafür rechtmäßig genehmigten Bootsanlegern, Bootsliegeplätzen, Slipanlagen und Fährstellen ein und ausgestiegen bzw. angelegt wird, mit nicht motorbetriebenen Wasserfahrzeugen ist zusätzlich das Anlegen an Badestellen in Aller und Leine zulässig; Badestellen sind vegetationsfreie und abgeflachte Stellen entlang der Ufer,
6. der Betrieb und die Nutzung von zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung genehmigten Fähren, Bootsanlegern, Bootsliegeplätze und Slipanlagen im bisherigen Umfang sowie der Ersatz dieser Anlagen in jeweils landschaftsangepasster Bauweise,
7. das Lagern, Campen oder Zelten ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Bereichen es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
8. das Grillen und Feuer zu machen ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen, es sei denn es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor, ausgenommen ist das Aufbrennen von Hecken- und Baumschnitt welcher bei der Pflege von Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes entstanden ist, in der Zeit vom 01.10. — 01.03., soweit dem Aufbrennen keine anderen Regelungen entgegen stehen,
9. die Durchführung organisierter Veranstaltungen aller Art ausschließlich auf den in der maßgeblichen Karte dafür dargestellten Flächen, sofern nicht das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt; ausgenommen sind naturkundliche Führungen durch eine entsprechend gebildete Führer und Führerinnen,
10. das Baden
 - a) in Stillgewässern an in der Schutzgebietskarte dargestellten Badestellen,
 - b) in der Böhme, der Aller und der Leine an Badestellen soweit sich in deren Umfeld keine Biberbauten befinden, Badestellen sind vegetationsfreie Bereiche mit abgeflachtem Ufer,
 - c) das Betreten des NSG abseits von Wegen zum Erreichen der Badestellen zum Zwecke des Badens ist zulässig,
11. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung einschließlich der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung des Schutzgebietes sind nur zulässig, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.

(2) Bau und Unterhaltung von Bauwerken:

1. Die Errichtung von Anlagen aller Art, die gem. Niedersächsischer Bauordnung und dem Niedersächsischen Wasserhaushaltsgesetz genehmigungsfrei oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind, ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde freigestellt, und nur soweit der Schutzzweck der Verordnung davon nicht beeinträchtigt wird. Die Bauweise ist in Material und Farbgebung ortsüblich der Landschaft anzupassen.
2. Die Neuanlage von Wegen und Plätzen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.
3. Die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen und Einrichtungen, vorhandener Straßen und Wege, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschließlich der Deiche mit ihren Deichverteidigungswegen und der Badestellen ist nur im bisherigen Umfang und ohne Einsatz von Bauschutt der Straßenaufrück mit einem PAK-Gehalt von > 3 mg/kg erlaubt. Die Bauzeit und der Ort der Baustelleneinrichtung sind dem Schutz der wertgebenden Vogelarten anzupassen.
4. Die Errichtung von Schildern größer 1 m² ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zulässig.

(3) Fischerei:

Zulässig ist die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche im Haupt- und im Nebenerwerb betriebene Fischerei sowie die sonstige fischereiliche Nutzung nur unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der am und im Gewässer vorkommenden Vegetation und ohne Intensivierung der fischereilichen Nutzung nach folgenden Vorgaben:

1. ohne Einbringung von Fischarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
2. die Einrichtung befestigter Angelplätze bedarf des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
3. ohne Einbringung von Futtermitteln, nicht unter das Verbot fällt die maßvolle Einbringung von Lockfutter zum Angeln,
4. Fanggeräte und Fangmittel einschließlich Fischreusen, sind so einzusetzen oder auszustatten, dass Fischotter, Biber oder tauchende Vogelarten einschließlich ihrer Jungtiere nicht gefährdet werden,
5. in der Zeit vom 01.03. — 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Angelnutzung.

(4) Jagd

Zulässig ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. unter Verwendung unversehrt fangender Fallen (z. B. einklappige Betonrohr- oder Kastenfallen), erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden, sowie mit Totschlagfallen ausschließlich in Fangbunkern, deren Eingänge einen Durchmesser von maximal 8,5 cm haben,
2. in der Zeit vom 01.03. — 15.07. eines Jahres ausschließlich außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Zonen mit eingeschränkter Jagdnutzung,
3. im Rahmen der Jagdhundausbildung
 - a) ohne Ausbildung oder Prüfung am Gewässer in der Zeit vom 01.03. — 15.07. sowie
 - b) bei Ausbildung und / oder Prüfung in Gruppen mit mehr als 10 Hunden nur, wenn das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt.
4. Jagdliche Ansitze sind landschaftsangepasst zu gestalten und dürfen im Umkreis von 300 m um Seeadlerhorste in der Zeit vom 01.01. — 31.07. und 300 m um Schwarzstorchhorste vom 01.03. — 31.08. nicht jagdlich genutzt oder baulich verändert werden.

5. Aufbruch und nicht verwertbares, erlegtes Wild sind, soweit bleihaltige Munition verwendet wurde, mind. 80 cm tief zu vergraben oder in ausreichend tiefe Luferschächte zu verbringen.
6. Unzulässig ist abseits von Ackerflächen die Neuanlage oder Erweiterung von Wildäckern, Wildäusungsflächen und Futterplätzen. Jagdliche Kirsungen und behördlich vorgegebene Maßnahmen zum Seuchenschutz sind zulässig.

(5) Landwirtschaft:

1. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche Nutzung des Grünlandes (FFH-LRT und § 30- Biotop) ist zulässig, jedoch generell ohne Acker-nutzung und nur unter folgenden Vorgaben:
 - a) mit uneingeschränkter Feldberegnung ausschließlich auf den zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung rechtmäßig genehmigten Beregnungsflächen auf allen anderen Flächen jedoch nur in der Zeit vom 16.06. — 14.03., Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) mit Ausbringung von Geflügelmist oder Hühner-trockenkot nur dann, wenn dieser von unmittelbar im oder am Gebiet ansässigen Betrieben stammt,
 - c) ohne Umwandlung von Grünland in Acker,
 - d) ohne Pflegeumbruch,
 - e) ohne landwirtschaftliche Nutzung von Wegerainen bzw. Wegeseitenräumen auf katastermäßig ausgewiesenen Wegeparzellen sowie Gewässerrändern im Eigentum der öffentlichen Hand,
 - i. ausgenommen hiervon ist der einmal jährliche Pflegeschnitt im Hochschnitt von mind. 15 cm in der Zeit vom 01.09. — 01.03. zumindest soweit, wie es sich nicht um Gewässerränder entlang der Aller, der Leine oder der Böhme handelt,
 - ii. die frühere Mahd ist bei Belastung mit nachhaltig problematischen Kräutern oder Giftpflanzen zulässig, soweit die frühere Mahd 21 Tage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände erhoben hat,
 - f) ohne Vergrämung von Gastvögeln, Ausnahmen hiervon bedürfen des Einvernehmens der Naturschutz-behörde, das Einvernehmen darf in diesen Fällen nur erteilt werden, wenn die Vergrämung für landwirtschaftliche Betriebe von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist,
 - g) ohne chemische Bekämpfung von Mäusen und anderen Schädigern, davon ausgenommen sind Maßnahmen zum Deichschutz.
 - h) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die Bekämpfung von erheblichen Aufkommen von Weidekräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen maximal 21 Tagen keine Einwände erhoben hat,
 - i) im Falle der Beweidung von Uferändern entlang von Aller, Leine und Böhme
 - i. auf den Eigentumsflächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und anderer öffentlicher Eigentümer nur mit Errichtung viehkehrender Zäune, wobei die Zäune die öffentlichen Flächen auf mindestens 50 % der Länge einer Bewirtschaftungseinheit von der beweideten Nutzfläche abtrennen müssen und nur soweit es zu keinen erheblichen Schädigungen der Uferänder kommt,
 - ii. bei Beweidung auf privateigenen Flächen ohne erhebliche Beschädigung der Uferänder,

iii. mit Mahd auf privateigenen Flächen in einem Streifen von 5 m ab Böschungsoberkante nur in der Zeit vom 15.07. — 28./29.02.,

- j) bei sonstigen dauerhaft wasserführenden Gewässern in einem Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante
 - i. mit Beweidung in diesem Streifen nur soweit keine erhebliche Schädigung des Ufers eintritt, und
 - ii. mit Mahd in diesem Streifen nur in der Zeit vom 15.07. — 28./29.02.,
 - k) maschinelle Bearbeitung aller Art nicht in der Zeit vom 15.03. — 15.06. eines Jahres, soweit nicht in einem Managementplan eine andere Festlegung getroffen wird,
 - l) Mahd vor dem 15.06. eines Jahres entgegen Nr. 1 Buchstabe k) nur dann, wenn der Gewässerkundliche Landesdienst vor Hochwassern warnt welche eine spätere, landwirtschaftliche (Futter-) Verwertung verhindern würden,
 - m) bei Nach- oder Übersaat mit maximal 10 kg / ha und ohne erhebliche Verletzung der Grasnarbe es sei denn, es handelt sich um die Beseitigung von erheblichen Wildschäden, der Einsatz von Schleppen, Striegel und Walze stellt keine erhebliche Verletzung der Grasnarbe dar, im Falle einer erheblichen Zerstörung der Grasnarbe durch bspw. Hochwasser und Schwarzwild ist eine Neuansaat im Einvernehmen mit der UNB zulässig
 - n) mit maximaler Stickstoffdüngung von 30 kg pro Jahr und Hektar, dabei darf die erste Düngegabe, mit Ausnahme von Festmist der auch früher ausgebracht werden darf, erst nach der ersten Nutzung erfolgen, Düngegaben von bis zu 60 kg pro Jahr und Hektar sind ausschließlich auf Wiesen mit zweischüriger Mahd zulässig, wenn diese sich mindestens in einem günstigen Erhaltungszustand (B) befinden und die Naturschutzbehörde hierzu ihr Einvernehmen erteilt hat,
 - o) bei Beweidung
 - i. generell ohne Zufütterung von Raufutter, sofern dies nicht der Übergangsfütterung oder dem Ausgleich kurzfristiger Futterknappheit während der üblichen Weidesaison dient und
 - ii. ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
 - p) ohne Einsatz von Mähgutaufbereitern / Konditionierern,
 - q) bei einer Schlagbreite von mehr als 50 m mit Mahd nur von außen nach innen, wenn innenliegend ein mindestens 3 m breiter Reststreifen bis zur nächsten Mahd belassen wird oder alternativ mit Mahd von innen nach außen,
 - r) ohne Geflügelhaltung, es sei denn, es liegt das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vor,
 - s) ohne Veränderung des Bodenreliefs sowie
 - t) im Umkreis (Radius) von 5 m um dem Bewirtschafter bekannte Gelege bodenbrütender Vögel ohne maschinelle Flächenbewirtschaftung aller Art.
2. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand** ist, **zusätzlich zu Nr. 1** nur unter folgenden, Bedingungen zulässig:
 - a) bei Nachsaat nur mit lebensraumtypischen Kräutern und Gräsern ohne Verwendung konkurrenzstarker Gräser des Wirtschaftsgrünlandes wie zum Beispiel *Festuca pratensis* (Wiesen-Schwingel), *Phleum pratense* (Wiesen-Lieschgras), *Dactylis glomerata* (Gemeines Knaulgras) und *Lolium perenne* (Deutsches Weidelgras),

- b) unter Belassung eines umlaufenden Randstreifens von 3 m, der jährlich nur auf 25 % Prozent oder an einer Längsseite durch Pflegemahd in der Zeit vom 01.09. — 28./29.02. gemäht werden darf, soweit ein Managementplan zur Erhaltung von Wiesenvogel-lebensräumen keine anderen Festlegungen trifft,
- 3. Die gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG natur- und landschafts-verträgliche landwirtschaftliche **Grünlandnutzung auf Sandmagerrasen**, welche in der maßgeblichen Karte dargestellt sind ist **zusätzlich zu Nr. 1** nur unter folgen-den, Bedingungen zulässig:
 - a) ohne Düngung sowie
 - b) ohne Nachsaat.
- 4. Abweichungen von den Regelungen des Abs. 5 bedürfen des Einvernehmens der zuständigen Naturschutz-behörde welches in diesem Fall nur erteilt werden darf, wenn die Bewirtschaftung den Darstellungen in einem Managementplan entspricht oder wenn glaubhaft durch den Bewirtschafter oder Grundeigentümer belegt wer-den kann, dass der LRT 6510 bzw. das gem. § 30 BNatSchG geschützte Grünland nur durch einen geeig-neten Vertrag im Sinne von § 30 Abs. 5 BNatSchG ent-standen ist.

(6) Gewässerunterhaltung

1. Die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen richtet sich nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersäch-sischen Wassergesetzes und ist abweichend von den unter Nr. 2 genannten Vorschriften nur im Rahmen ei-nes im Benehmen mit der Naturschutzbehörde abge-stimmten Unterhaltungsplanes zulässig.
2. Die naturschonende Unterhaltung von Gräben und Fließgewässern — ausgenommen die Bundeswasser-strassen — ist unter Einhaltung folgender Bedingungen und unter Beachtung des Leitfadens zur Berücksichti-gung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Bek. d. MU v. 06.07.2017 — 29-220002/3/4/3) zulässig:
 - a) nur in der Zeit vom 01. 09. — 28./29.02. eines Jahres, Abweichungen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde,
 - b) ohne Beschädigung oder Veränderung der Uferrän-der sowie ohne Veränderung oder Beseitigung von Uferabbruchkanten an Böhme, Aller oder Leine,
 - c) ohne Uferbefestigungen, ausgenommen ist die Ufer-befestigung zum Schutz von Bauwerken,
 - d) Grundräumung bei Gewässern 3. Ordnung nur in der Zeit vom 01.09. — 28./29.02. maximal alle drei Jahre,
 - e) Grundräumung bei Gewässern 2. Ordnung nur
 - i. in der Zeit vom 01.09. — 30.11.,
 - ii. maximal alle drei Jahre, eine häufigere Grund-räumung ist lediglich im Zulaufbereich von Schöpfwerken auf einer Länge von maximal 1000 Meter zulässig
 - iii. dabei dürfen pro Jahr maximal 60 % des im Schutzgebiet gelegenen Teils des Einzugsgebiet-es abschnittsweise geräumt werden,
 - f) bei bedarfsgerechter Unterhaltung von Sandfängen nur in Querder schonender Ausführung,
 - g) Mahd von Abschnitten mit Vorkommen von fluten-der Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260) in Aller, Leine, Böhme nur, wenn der Wasserabfluss erheb-lich beeinträchtigt ist und das Einvernehmen der Naturschutzbehörde vorliegt,
 - h) mit Entnahme bzw. Mahd oder Rückschnitt von Gehölzen nur, soweit der Gewässerabfluss erheb-lich beeinträchtigt wird oder dies zur Durchfüh-rung der Gewässerunterhaltungsarbeiten unbedingt

erforderlich ist oder es sich um abschnittsweises (max. 50 m) auf den Stock setzen (1,4 m Stöcke) handelt,

- i) Böschungsmahd bei Fließgewässern 1. — 3. Ordnung jährlich nur einseitig, anfallendes Material ist aus dem Gewässerquerschnitt zu entfernen.
 - j) Die Unterhaltung bestehender, funktionstüchtiger Dränagen und Entwässerungseinrichtungen ist zu-lässig.
 - k) Abweichungen von Nr. 2 bedürfen des Einverneh-mens der Naturschutzbehörde.
 - 3. Soweit ein Unterhaltungsplan im Sinne des Leitfadens des Nds. Umweltministeriums vom 06.07.2017 (veröf-fentlicht im Nds. MBL Nr. 27/2017) vorliegt, kann die Untere Naturschutzbehörde die Unterhaltung danach im Einvernehmen freistellen. In Folge dessen entfällt die Bindung an die Nr. 2.
- (7) Bäume und Hecken:
1. Die Neuanlage von Hecken, Einzelbäumen und Baum-reihen ist nur im Einvernehmen mit der Naturschutz-behörde zulässig.
 2. Die wesentliche Veränderung, Beschädigung oder Be-seitigung von Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen oder prägenden Einzelbäumen ist nur dann zulässig, wenn
 - a) eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit gege-ben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde unter Dokumentation der Gefährdung unmittelbar nach Beseitigung schriftlich bekanntgegeben wird,
 - b) eine mittelfristig erkennbare Gefährdung der Ver-kehrssicherheit gegeben ist und die Maßnahme der Naturschutzbehörde mindestens 21 Tage vorher schriftlich angezeigt wurde und diese innerhalb dieses maximalen Zeitraumes keine Einwände er-hoben hat,
 - c) wenn es sich um eine ordnungsgemäße Schneite-lung¹⁰⁾ von Kopfweiden handelt.
 3. Zulässig sind die fachgerechte Unterhaltung und Pflege von Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Feldge-hölzen
 - a) nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02.,
 - b) bei Baumreihen und Feldgehölzen nur durch Ent-nahme von Einzelgehölzen im Unterstand, soweit der Charakter der Baumreihe bzw. des Feldgehölzes erhalten bleibt,
 - c) bei Hecken
 - i. jedoch maximal alle 5 Jahre durch abschnitts-weises „Auf den Stock setzen (ca. 1,40 m)“ un-ter Belassung von Überhältern,
 - ii. alle 4 Jahre einmal ein seitliches Hochschnei-den der Hecke, wenn es für die landwirtschaft-liche Bewirtschaftung angrenzender Flächen er-forderlich ist, bzw. alle 2 Jahre, wenn dies zum Zwecke der Wegenutzung erforderlich ist,
 - iii. nach dem Rückschnitt darf der Wurzelbereich der Hecke nicht durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung beschädigt werden, das Frei-schneiden von Weidezäunen ist unter Beach-tung des Buchst. a) generell zulässig.
 - d) Die Arbeiten sind jeweils so auszuführen, dass glatte Schnittstellen entstehen und keine Beeinträchtigung der Stöcke verbleibt.
 - e) Abweichungen hiervon bedürfen des Einvernehmens.
 - (8) Bestehende, rechtmäßige Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte sowie weiterführende Rechts-vorschriften bleiben unberührt.

¹⁰⁾ Entfernung des oberen Teils einer Kopf-/Korbweide in einer Höhe von typischerweise 1 – 2 Metern.

Artikel 3**§ 1****Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie die Nutzungsberechtigten sind gem. § 65 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, folgende Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und des NSG sowie zur Vermittlung von Informationen über das Gebiet,
2. die Bekämpfung nicht standortheimischer sowie invasiver Pflanzen einschl. Gehölze,
3. Maßnahmen, die für den besonderen Schutzzweck des LSG oder des NSG erforderlich sind und wenn ein Managementplan die Maßnahme als erforderlich einstuft.
4. Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG vor Durchführung der Maßnahmen zu benachrichtigen.

§ 2**Befreiungen bzw. Einvernehmen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann nur gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1-3 BNatSchG erfüllt sind. Eine Befreiung ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Die Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Schutzgebiete, einzelner ihrer Bestandteile oder ihres Schutzzweckes vorliegen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen nach schriftlichem Antrag erteilen. Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 3**Verstöße**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 bzw. § 26 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Landschaftsschutzgebiet oder das Landschaftsschutzgebiet oder einzelne ihrer Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern oder wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der Artikel 1 §§ 3 und 4 bzw. Artikel 2 §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung bzw. Einvernehmenserklärung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 Absatz 2 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit gem. Abs. 1 oder 2 begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, gem. § 44 NAGBNatSchG eingezogen werden.
- (4) Eine Straftat gem. § 329 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches (StGB)¹¹⁾ begeht, wer entgegen den Regelungen des Artikel 2 dieser Verordnung
 1. Bodenschätze oder andere Bestandteile abbaut oder gewinnt,

2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Feuchtgebiete entwässert,
 5. Tiere einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, dieser nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 6. Pflanzen einer im Sinne des BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt,
 7. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt oder
 8. wer einen FFH-Lebensraumtyp nach § 2 Abs. 4 dieser Verordnung erheblich schädigt.
- Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

§ 4**Aufheben von Verordnungen**

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden folgende Verordnungen vollständig aufgehoben:
 1. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bierde über das Landschaftsschutzgebiet „Bierder Koppel“, Landkreis Fallingb. vom 09.09.1974, LSG SFA 13,
 2. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Ahlden über das Landschaftsschutzgebiet „Reiherhorst bei Ahlden“ vom 18.11.1957, LSG SFA 08 sowie
 3. Regierungspräsident Lüneburg, Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Schwarmstedt über das Landschaftsschutzgebiet „Hohes Leineufer“ vom 26.06.1958, LSG SFA 10.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird folgende Verordnung im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben:

Landkreis Soltau-Fallingb., Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Bomlitz, in den Städten Fallingb. und Walsrode, in den Samtgemeinden Ahlden und Rethem, mit der Bezeichnung Landschaftsschutzgebiet „Böhmetal“ Nr. FAL 016, Landkreis Fallingb., vom 25.10.1975,

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Soltau, den 22.07.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

**Anhang zu Artikel 1
der Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden
und Rethem (Aller)**

Das Gebiet dient somit der Erhaltung und Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor*), alle vorkommenden Fledermausarten,

¹¹⁾ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1247) geändert worden ist

b) Vögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Leiopicus medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Hohltaube (*Columba oenas*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Sumpfmehse (*Poecile palustris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singeschwan (*Cygnus cygnus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*),

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*),

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Natrix natrix*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderslieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*), Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blaufügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrior*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*).

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singeschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsänger (*Mergellus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoideus*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*), Fluss-Greiskraut (*Senecio jacobaea*) und Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im LSG vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

Prioritäre Lebensraumtypen:

91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaauenwälder an Fließgewässern):

Erhaltung und Förderung naturnaher, feuchter bis nasser Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen, an Bächen und Flüssen mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen (im Naturraum heimisch mit Herkunft aus dem Vorkommensgebiet, in dem das Landschaftsschutzgebiet liegt) Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Fischotter, Wasserfledermaus, Kleinspecht, Nachtigall, Pirol, Beutelmeise, Weidenmeise,

91D0 Moorwälder:

Erhaltung und Förderung eines günstigen Erhaltungszustandes torfmoosreicher Birken- und Kiefernbruchwälder auf nährstoffarmen, wassergesättigten Torfböden mit verschiedenen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, heimischen Baumarten, mit hohem Alt- und Totholzanteil sowie strukturreichen, lichten Waldrändern einschließlich charakteristischer Tier- und Pflanzenarten insbesondere durch Sicherung und Verbesserung des Wasserhaushaltes und weiterer landschaftspflegerischer Maßnahmen,

Übrige Lebensraumtypen:

3150 Natürliche mesotrophe bis eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* (Natürliche und naturnahe Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften):

Erhaltung und Förderung naturnaher Stillgewässer und Altarme mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Löffelente, Knäkente, Zwergtaucher, Haubentaucher, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Blaukehlchen, Wasserralle, Tüpfelralle, Rohrammer,

Beutelmeise, Kammolch, Knoblauchkröte, Ringelnatter, Bitterling, Hecht, Karausche, Moderlieschen, Rotfeder, Schlammpeitzger, Schleie, Grüne Mosaikjungfer, Gemeine Teichmuschel, Große Teichmuschel, Große Flussmuschel, Malermuschel,

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Erhaltung und Förderung artenreicheren, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (Stieleiche):

Erhaltung und Förderung naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Mittelspecht, Rotmilan, Kleinspecht, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Raufußfledermaus, Breitflügelfledermaus,

91F0 Hartholzauewälder mit *Quercus robur* (Stieleiche), *Ulmus laevis* (Flatterulme), *Ulmus minor* (Feldulme), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) oder *Fraxinus angustifolia* (Schmalblättrige Esche) (*Ulmion minoris* [Hartholz-Auenwälder]):

Erhaltung und Förderung naturnaher Hartholz-Auwalder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u. a.) einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Biber, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Mittelspecht, Kleinspecht, Grünspecht, Pirol, Nachtigall, Sumpfmehse, Grauschnäpper,

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerger Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferwäldern und reicher submerser und emerger Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei,

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren,
- Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenwälder aber auch anderer naturnaher, teilweise feuchter Mischwaldtypen mit hohem Anteil (mindestens 40 Festmeter je Hektar) an Höhlenbäumen in Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Förderung einer strukturreichen, extensiv genutzten Kulturlandschaft mit Heckenstrukturen,
- Erhaltung und Förderung von Hecken mit Waldanbindung,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung unterwuchsreicher Buchenhalbwälder aber auch anderer naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und zeitweise kurzrasiger Wiesen bzw. Mähwiesen und Weiden,
- Erhaltung und Förderung von spätmähenden Mähwiesen und Weiden, welche nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden,

- Erhaltung und Sicherung von Wochenstubenquartieren auf Dachböden durch Sicherung der Einflugöffnungen, Ungestörtheit und Quartierqualität,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Windräder,

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen,
- abschnittsweiser Wasservegetation,
- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitate):

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunaue (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (*Rhodeus amarus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarmer Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie
- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitate (Rauschenstrecken),

Amphibien und Reptilien

Kammolch (*Triturus cristatus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien Stillgewässern oder
- in einem mittelgroßen bis großen Einzelgewässer mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung
- mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.
- Eine fischereiliche Nutzung (inklusive Besatzmaßnahmen) der Reproduktionsgewässer sollte ausgeschlossen werden,

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier
- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z. B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung naturnaher Au- und Bruchwälder bzw. Laubaltholzbestände,
- Erhalt und Schutz von Altholzbeständen, insbesondere von Eichen,
- Beruhigung des näheren Horstumfeldes,
- Vermeidung und Entschärfung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen, Windenergieanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,

- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,
- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,
- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) — als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung von fischreichen Gewässern in Feuchtgebieten mit hohen Beständen an Wat- und Wasservögeln,
- Erhaltung und Förderung von Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld von Horstbäumen,

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) — als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt und Förderung großräumiger, störungsarmer Brut- und Nahrungshabitate, zum Beispiel durch Gewässer- und Auwaldentwicklung sowie Altholzerhaltung in ausreichendem Umfang,
- Erhalt und Förderung von Verbindungselementen (beispielsweise Gewässer) zwischen Brut- und Nahrungshabitaten,
- Schutz und Förderung von Nahrungsgewässern,
- Schutz der Brutplätze vor Störungen,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Strommasten, Freileitungen oder Windenergieanlagen im weiten Umfeld besetzter Reviere,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) — als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) — als Gastvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und

überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),

- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) — als Brutvogel wertbestimmend: Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v. a. Grünland, aber auch Ackerflächen),
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemitelesatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

Weitere im Gebiet vorkommende charakteristische Arten der Lebensräume

Als Brutvögel:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugileus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkelente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*),

Als Rastvögel:

Pfeifente (*Anas penelope*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*) sowie Saatgans (*Anser fabalis*).

Soltau, den 22.07.2020

Landkreis Heidekreis

Der Landrat
Ostermann

**Anhang zu Artikel 2
der Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
„Aller-Leinetal“ im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden
und Rethem (Aller)**

Das NSG dient der Erhaltung und ggf. Förderung von Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten sowie als Wanderkorridor aller gebietstypischen und charakteristischen Tierarten welche insbesondere auf Grundlage vorhandener Erfassungsdaten sind

a) Säugetiere:

Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor*), alle vorkommenden Fledermausarten,

b) Vögel:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Teichhuhn (*Gallinula chloropus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Steinkauz (*Athene noctua*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Weidenmeise (*Poecile montanus*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Pfeifente (*Anas penelope*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Singeschwan (*Cygnus cygnus*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Schafstelze (*Motacilla flava*),

c) Amphibien:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Epidalea calamita*),

d) Reptilien:

Ringelnatter (*Natrix natrix*),

e) Fische und Rundmäuler:

Flussneunauge (*Natrix natrix*), Hasel (*Leuciscus leuciscus*), Döbel (*Squalius cephalus*), Gründling (*Gobio gobio*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Hecht (*Esox lucius*), Karausche (*Carassius carassius*), Moderlieschen (*Leucaspis delineatus*), Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus*), Schleie (*Tinca tinca*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Quappe (*Lota lota*), Barbe (*Barbus barbus*), Aal (*Anguilla anguilla*), Meerforelle (*Salmo trutta trutta*), Brasse (*Abramis brama*), Aland (*Leuciscus idus*),

f) Libellen:

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*), Blauflügelige Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*), Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*), Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), Federlibelle (*Platycnemis pennipes*),

g) Heuschrecken:

Blaufügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Westliche

Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*), Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

h) Muscheln:

Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*), Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*), Große Flussmuschel (*Unio tumidus*), Malermuschel (*Unio pictorum*),

i) Rüsselkäfer:

Großer Krebscherenrüssler (*Bagous binodulus*), Kleiner Krebscherenrüssler (*Bagous glabrioris*) sowie

j) Blattfußkrebse (Urzeitkrebse):

Schuppenschwanz (*Lepidurus apus apus*).

Weiterhin dient die Sicherung der Erhaltung des Gebiets für Gastvögel wie insbesondere Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*), Tundrasaatgans (*Anser fabalis*), Graugans (*Anser anser*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Schellente (*Bucephala clangula*), Zwergsänger (*Mergellus albellus*), Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kranich (*Grus grus*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) sowie Sturmmöwe (*Larus canus*).

Die Erhaltung und Förderung des Gebiets für gebietstypische Pflanzenarten wie insbesondere Schwanenblume (*Butomus umbellatus*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Fuchs-Segge (*Carex vulpina*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoideus*), Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Wiesen-Alant (*Inula britannica*), Krebschere (*Stratiotes aloides*), Gelbe Wiesenraute (*Thalictrum flavum*), Gestreifter Klee (*Trifolium striatum*), Langblättriger Ehrenpreis (*Pseudolysimachion longifolium*) und Fluss-Greiskraut (*Senecio sarracenus*), Flutender Sellerie (*Helosciadium inundatum*) ist ebenso erklärtes Ziel der Verordnung.

Die Ausweisung des NSG ist ein Beitrag zum Aufbau und zum Schutz des Europäischen Netzes „Natura 2000“. Sie dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹²). Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das Natura 2000-Gebiet im Aller-Leinetal ist daher die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender, zur Zeit im Gebiet vorkommender, wertbestimmender FFH-Lebensraumtypen und -Arten nach Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie einschließlich der jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sowie nach der Vogelschutzrichtlinie wertgebenden Tierarten entsprechend der gebietsbezogenen Natura 2000-Erhaltungsziele:

3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion* (Fließgewässer mit flutender Wasservegetation):

Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflusses, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Fischotter, Biber, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Eisvogel, Flussuferläufer, Uferschwalbe, Flussneunauge, Hasel, Döbel, Gründling, Bachschmerle, Aal, Meerforelle, Lachs, Brasse, Aland, Gemeine Keiljungfer, Gebänderte Prachtlibelle, Blaufügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer,

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe:

Erhaltung und Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere

¹²) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

Fischotter, Biber, Braunkehlchen, Rohrammer, Wachtel, Wachtelkönig, Feldschwirl, Sumpfrohrsänger, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle, Grüne Keiljungfer. Die Entwicklung hin zu den Lebensraumtypen 91E0 oder 91F0 widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes,

6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*):

Erhaltung und Förderung artenreichen, wenig gedüngten, vorwiegend gemähten Grünlandes auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen, einschließlich der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Weißstorch, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schafstelze, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel. Die natürliche Entwicklung hin zu Nassgrünland widerspricht nicht dem Ziel des FFH-Gebietes.

Säugetiere

Biber (*Castor fiber*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, durchgängiger, nahrungsreicher Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen Gewässerrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern sowie
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen oder Reusenfischerei,

Fischotter (*Lutra lutra*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung naturnaher, nahrungsreicher, durchgängiger, störungsarmer Still- und Fließgewässer und Auen mit strukturreichen sowie entsprechend breiten Gewässer- und Uferrändern und reicher submerser und emerser Vegetation durch extensive Gewässerunterhaltung,
- Erhaltung und Förderung von Weich- und Hartholzauenwäldern,
- Vermeidung und Minimierung von Risiken wie insbesondere Straßenquerungen, Totfallenfang oder Reusenfischerei,

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*):

Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art insbesondere durch

- Sicherung und Förderung von Sommer- und Winterquartieren durch Sicherstellung von Zugängen und Vermeidung von Pestiziden sowie Störungen,
- Sicherung und Optimierung der Gewässer mit strukturreicher Ufervegetation, offener Wasseroberfläche mit Insektenreichtum, mit angrenzenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldrändern und Hecken,
- Sicherung und Förderung auch kleinerer, linienförmiger Gewässer (Bäche, Gräben) als Flugstraßen zu Jagdgebieten mit Waldanbindung,
- ohne Beeinträchtigungen durch Trockenlegung von Gewässern, intensive Unterhaltungsmaßnahmen, Zerstörung der Ufervegetation (z. B. Röhricht und Hochstaudenfluren) oder Querungshindernissen wie Straßenbrücken,

Fische und Rundmäuler

Steinbeißer (*Cobitis taenia*):

Erhalt und Förderung einer vitalen langfristig überlebensfähigen Population

- in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten der Aller mit vielfältigen Uferstrukturen,
- abschnittsweiser Wasservegetation,

- gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie
- in den autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) oder in Grabensystemen (Sekundärhabitats),

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population

- in einer naturnahen Flussaue (Aller) mit autotypischen Strukturen (Flussschlingen, Altarmen und Altwässer) und
- einem verzweigten Gewässernetz an temporär überfluteten Bereichen
- mit großflächigen emersen und/oder submersen Pflanzenbeständen und lockeren, durchlüfteten Schlammböden auf sandigem Untergrund,

Meerneunaue (*Petromyzon marinus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Flussneunaue (*Lampetra fluviatilis*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch

- Wiederherstellung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der Aller zu den stromauf oder in den Nebengewässern gelegenen Laichplätzen/-gewässern,
- durch Gewährung eines physiko-chemischen Gewässerzustandes, der weder die aufsteigenden Laichtiere noch die abwandernden Jungtiere beeinträchtigt und
- durch Wiederherstellung der Aller als ein reich strukturiertes Fließgewässer mit Feinsedimentbänken als Aufwuchshabitat für die Larven,

Bitterling (*Rhodeus amarus*):

Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen Auensystemen in den Niederungen der Aller

- mit temporär überfluteten Bereichen und einem weit verzweigten Netz an Flutrinnen, Auskolkungen und Altarmen und Altwässern;
- bevorzugt stehende oder langsam fließende, sommerwarme Gewässer mit pflanzenreichen Abschnitten, sandigem Grund und überwiegend geringer Wassertiefe mit ausgeprägten Großmuschelbeständen für die Fortpflanzung,

Atlantischer Lachs (*Salmo salar*):

Sicherung und Wiederherstellung

- der Wanderkorridore für die stromauf- und stromabgerichtete Wanderung des Lachses sowie
- die Sicherung noch vorhandener Laichareale (Kiesbänke mit unverfestigtem und sauerstoffreichem Interstitial) und Jungfischhabitate (Rauschenstrecken),

Libellen

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*):

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung naturnaher Fließgewässer mit stabiler Gewässersohle als Lebensraum der Libellen-Larven,
- Schonung der Gewässersohle durch eine angepasste Unterhaltung, Vermeidung des Eintrags von Bodenpartikeln

in das Gewässersystem sowie Erhaltung von artenreichem Grünland als Jagdrevier,

- Minimierung der Mobilisierung von Bodenpartikeln innerhalb von Gewässern des Einzugsgebietes und weitgehende Unterbindung des Eintrags dieser Sedimente in die naturnahen Gewässer,

Wertbestimmende Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 1 (Anhang I) der Vogelschutzrichtlinie

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten Grünlandarealen, natürlichen, halboffenen Auen und weiteren geeigneten Nahrungshabitaten (z. B. Kleingewässer, Blänken),
- Verbesserung der Wasserstandsverhältnisse, vor allem im Umfeld der Brutplätze zur Förderung der Nahrungstiere,
- Sicherung und Förderung nahrungsreicher Flächen durch Extensivierung der Landnutzung,
- Pflege bzw. Wiederherrichtung geeigneter Horststandorte und Vermeidung von Risiken wie insbesondere Windräder,

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Rotmilan (*Milvus milvus*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen einschließlich offener Tierhaltung,
- Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks (Grünland, Hecken, Feldgehölze, Ruderalfluren) und damit der Nahrungstiere,
- Erhaltung und Förderung ausreichend großer Feldgehölze und Baumreihen in der Agrarlandschaft und grundsätzliche Schonung aller Horstbäume,
- Verzicht auf forstliche Nutzung im Umfeld der Horstbäume in der Zeit der Brut und Jungenaufzucht,
- Entschärfung und Vermeidung von Gefahren wie insbesondere Straßen, Strommasten, Freileitungen und Windkraftanlagen,

Wachtelkönig (*Crex crex*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhaltung und Förderung ausreichend großer, strukturreicher halboffener Grünland- und Brachekomplexe in der Kulturlandschaft mit breiten Säumen, Gehölzstrukturen und begleitenden Hochstaudenfluren,
- Erhaltung und Förderung ausreichend hoher Vegetation lichter Ausprägung, die ausreichend Deckung bereits bei der Ankunft als auch noch bei der späten Mauser bietet,
- Erhaltung und Förderung eines Nutzungsmosaiks aus aneinandergrenzenden deckungsreichen Strukturen und extensiv genutzten Mähwiesen mit zeitlich versetzter Mahd,

- Erhaltung und Förderung spät gemähter Bereiche um die Brut-/Rufplätze; dort langsame Mahd nicht vor Ende August von innen nach außen,

- Erhaltung und Förderung weitgehender Störungsfreiheit,

Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*) — als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Freihalten der Verbindungsräume zwischen Nahrungsflächen und Schlafgewässern,
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Singschwan (*Cygnus cygnus*) — als Gastvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Überschwemmungen,
- Erhalt von geeigneten, naturnahen und störungsfreien Nahrungsflächen und Schlafgewässern für rastende und überwinternde Vögel (u. a. feuchtes Grünland, Überschwemmungsflächen, Kurzrasigkeit),
- Erhalt unverbauter Flugkorridore zu benachbarten Rast- und Nahrungsflächen,

Wertbestimmende Zugvogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Schafstelze (*Motacilla flava*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen und feuchten Brachen etc. (Wiedervernässung),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung extensiv genutzter Kulturlandflächen (v. a. Grünland, aber auch Ackerflächen),
- Erhalt und Wiederherstellung nahrungsreicher Habitate,
- Schaffung lückiger Strukturen im Grünland (Minimierung des Düngemitelesinsatzes),
- Schaffung eines Nutzungsmosaiks im Grünland mit ausreichend langen Ruhezeiten zwischen Nutzungsterminen,
- Förderung spät gemähter, breiter Wegränder (Mahd ab August),
- Erhalt bzw. Wiederherstellung von nährstoffarmen Säumen,
- Förderung einer extensiven Viehhaltung (Mutterkuhhaltung),

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) — als Brutvogel wertbestimmend:

Erhalt und Förderung einer langfristig überlebensfähigen Population insbesondere durch

- Erhalt bzw. Wiederausdehnung extensiv genutzten Grünlandes,
- Erhöhung der Wasserstände in Grünlandgebieten,
- Erhalt bzw. Förderung von saumartigen Ruderal- und Brachstrukturen in der Aue,
- Strukturanreicherung im Grünland u. a. durch blüten- und insektenreiche Randstreifen,
- Schaffung von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot,
- Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate mit vielfältigem Blüh-Horizont,
- Förderung spät gemähter Säume und Wegränder,

**Weitere im Gebiet vorkommende charakteristische Arten
der Lebensräume**

Als Brutvögel:

Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Flussregenpfeifern (*Charadrius dubius*), Uferschwalbe (*Riparia riparia*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Schnatterente (*Anas strepera*), Krickente (*Anas crecca*), Knäkente (*Anas querquedula*), Löffelente (*Anas clypeata*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Neuntöter (*Lanius collurio*),

Als Rastvögel:

Pfeifente (*Anas penelope*), Schellente (*Bucephala clangula*), Silberreiher (*Ardea alba*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Kranich (*Grus grus*) sowie Saatgans (*Anser fabalis*).

Soltau, den 22.07.2020

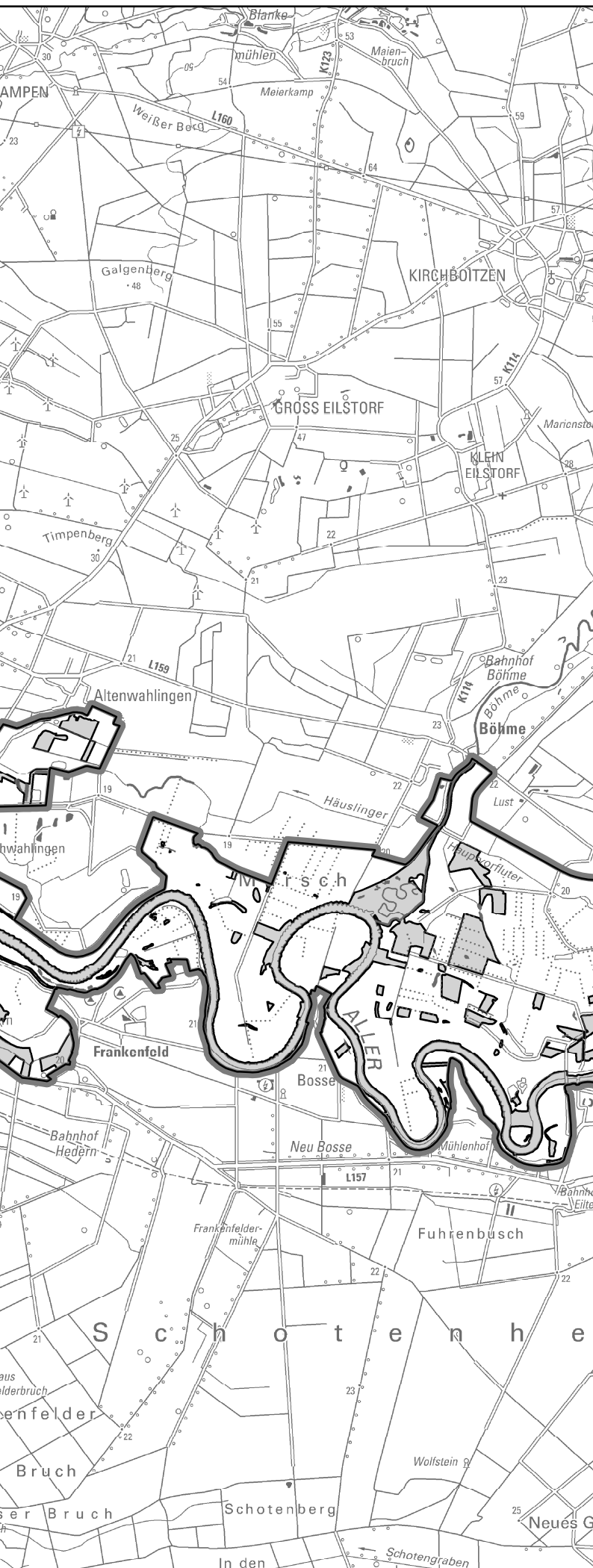
Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

— Nds. MBl. Nr. 35/2020 S. 756





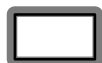
Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Landkreis Heidekreis



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die schwarz umrandeten und grau hinterlegten Flächen kennzeichnen die Abgrenzungen des Naturschutzgebietes.)

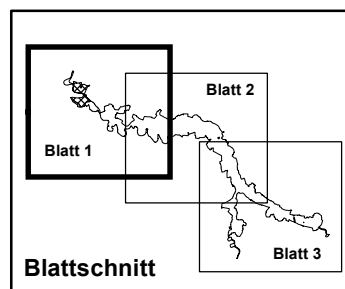


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Nachrichtliche Darstellung der Naturschutzgebiete
NSG-LÜ 155 "Allerniederung bei Klein Häuslingen" und
NSG-LÜ 260 "Allerschleifen zwischen Hülsen und Wohlandorf"



Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Karte zur Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
"Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Fachgruppe

09.5 Natur- und Landschaftsschutz

Karte: 1 / Blatt: 1

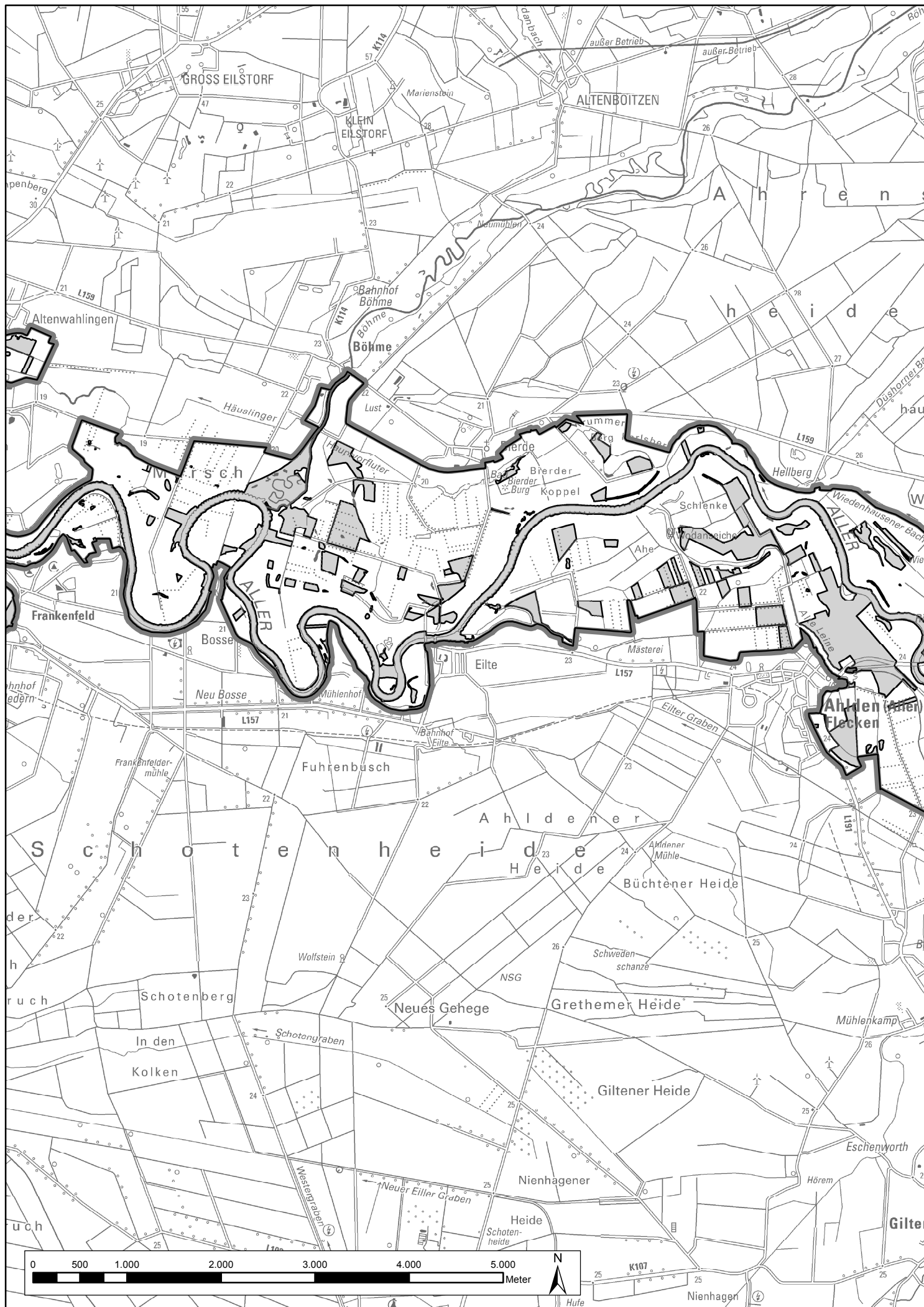
Erstellt am: 15.07.2020

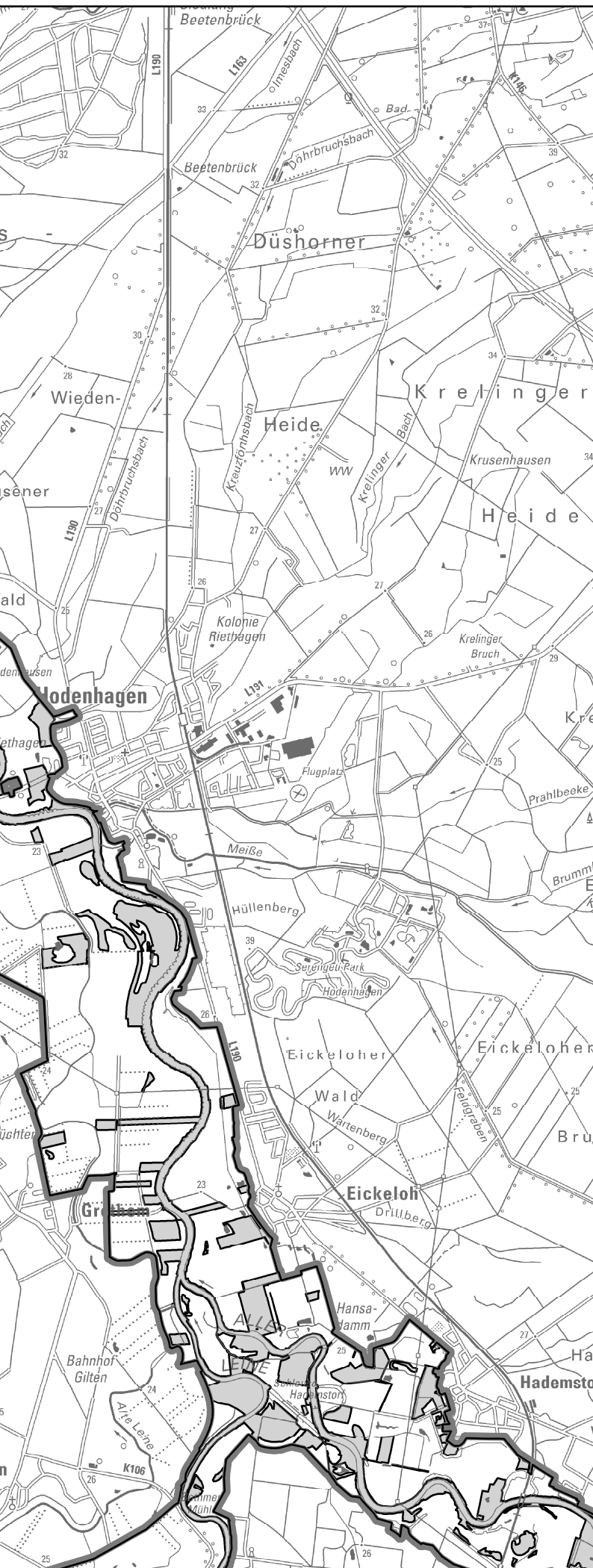
Maßstab 1:50.000

Erstellt von: U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - DTK50, © 2017







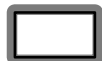
Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Landkreis Heidekreis



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die schwarz umrandeten und grau hinterlegten Flächen kennzeichnen die Abgrenzungen des Naturschutzgebietes.)

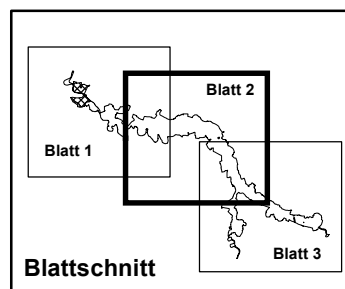


Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Nachrichtliche Darstellung der Naturschutzgebiete
NSG-LÜ 155 "Allerniederung bei Klein Häuslingen" und
NSG-LÜ 260 "Allerschleifen zwischen Hülsen und Wohldorf"



Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Karte zur Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
"Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Fachgruppe

09.5 Natur- und Landschaftsschutz

Karte: 1 / Blatt: 2

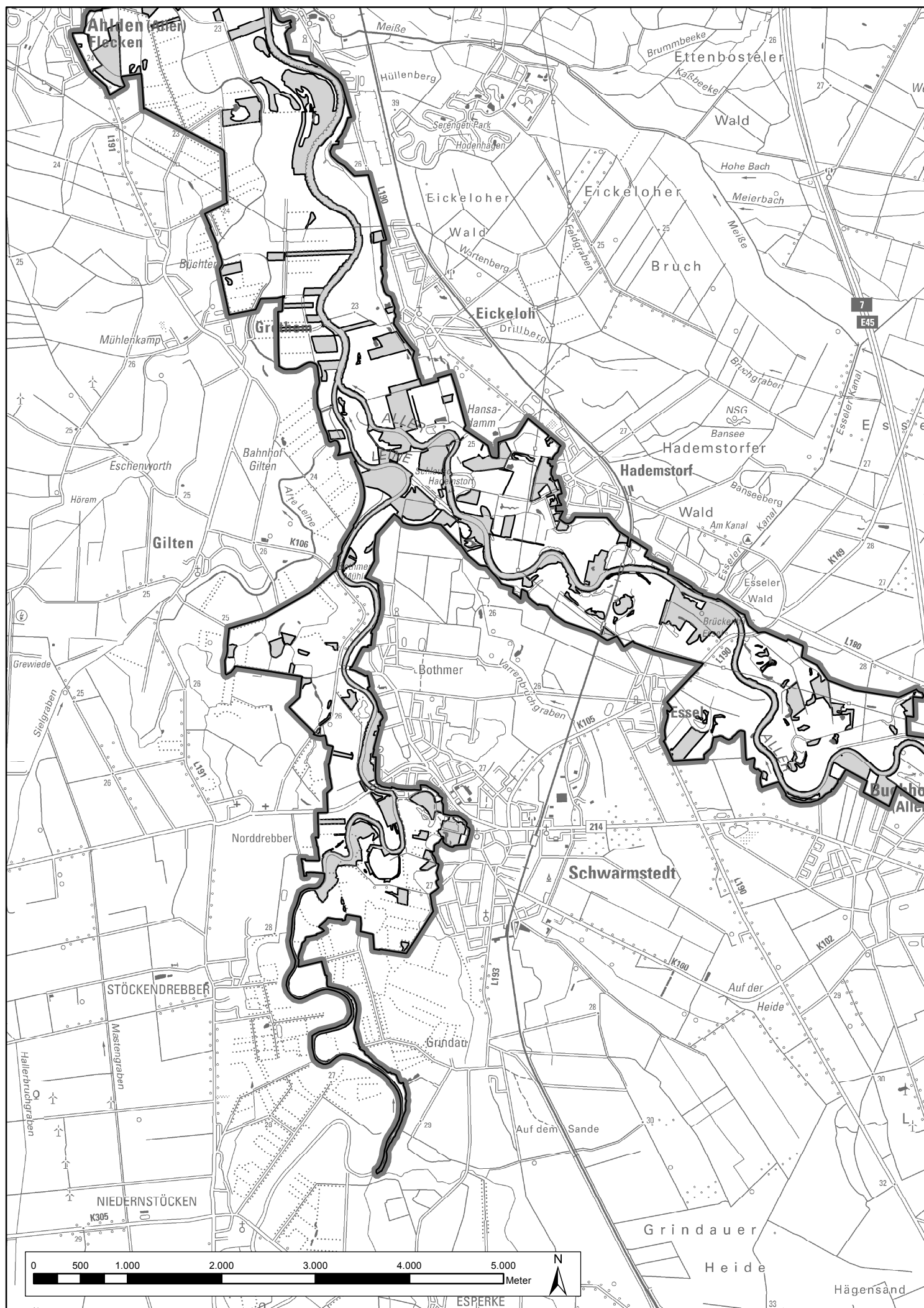
Erstellt am: 15.07.2020

Maßstab 1:50.000

Erstellt von: U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - DTK50, © 2017







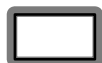
Verordnung des Landkreises Heidekreis über das Landschafts- und Naturschutzgebiet "Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Landkreis Heidekreis



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die schwarz umrandeten und grau hinterlegten Flächen kennzeichnen die Abgrenzungen des Naturschutzgebietes.)



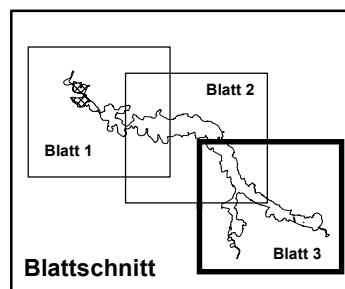
Grenze des Landschaftsschutzgebietes

(Die schwarze Linie an der Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Randgräben und Gewässer sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.)



Nachrichtliche Darstellung der Naturschutzgebiete

NSG-LÜ 155 "Allerniederung bei Klein Häuslingen" und
NSG-LÜ 260 "Allerschleifen zwischen Hülsen und Wohldorf"



Heidekreis

Der Landrat

Ostermann

Karte zur Verordnung des Landkreises Heidekreis
über das Landschafts- und Naturschutzgebiet
"Aller-Leinetal" im Landkreis Heidekreis
in den Samtgemeinden Schwarmstedt, Ahlden und Rethem

Fachgruppe

09.5 Natur- und Landschaftsschutz

Karte: 1 / Blatt: 3

Erstellt am: 15.07.2020

Maßstab 1:50.000

Erstellt von: U. Englert

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - DTK50, © 2017



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten